



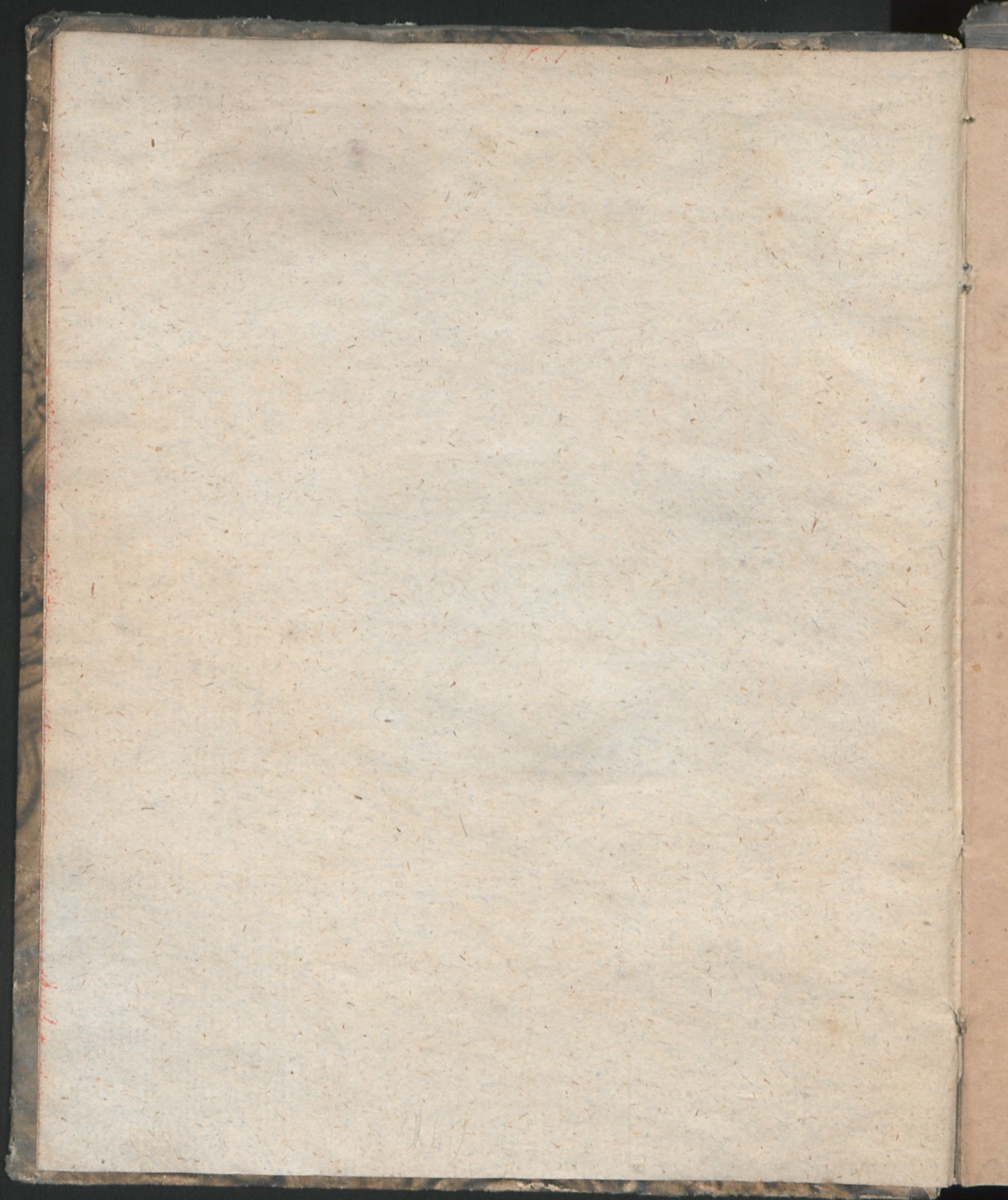
W. 200.

M. II, 29.

~~V. 349~~







Der  
Bey dem Schlesiſchen  
Ober- und Fürſten-Recht,  
Die  
Herrſchaft Pleſſe  
betreffende/

Wichtigen Rechts-Angelegenheit,  
zum Vorſchein gekommenen Schrifften,  
Neue Auflage,  
nach den Originalien accurat gedruckt.

---

No. I. et II.

---

Breſlau/  
Bey Johann Jacob Korn/  
in dem von Biſchſchen Hauſe.

1738.

## Avertissement.

Nachdem die, bey dem Schlesiſchen Ober- und Fürſten-  
Rechte, die Herrſchaft Pleſſe betreffende, Hoch-Reichs-  
Gräfl. Promniſiſche wichtige Rechts-Angelegenheit, von  
denen beyden Hoch-Reichs-Gräflichen Linien publicirte  
Schriften verſchiedentlich zu kaufen verlanget worden, al-  
termassen die auf eigene Unkoſten beyder Theile, zum Druck  
beförderte, Exemplaria denen Wenigſten zu Handen kom-  
men können: So habe dem Publico einen angenehmen Dienſt  
zu thun vermehnet, wann ich ſelbe dem Druck, nach den  
wahren Originalien, hinwiederum übergebe, zu dem Ende  
anjetzo die zwey erſten liefere, mit Verſprechen, auch künff-  
tig, was ferner bekandt werden wird, durch wiederholten  
Druck darzulegen.



Johann Jacob Korn.



## No. I.

**E** hat unter Kayfers *Ferdinandi I.* Regierung der Fürst Balchazar des Geschlechts von Promnitz, Bischoff zu Breslau, Herr zu Pleß, Sorau und Triefel, wie auch des Saganischen Fürstenthums Pfandes Herr, und Obrister Hauptmann in Ober- und Nieder-Schlesien Anno 1561. eine Disposition gemacht, vermöge welcher seine Bettern, die Herren, und nunmehr Reichs Grafen von Promnitz, in seinen erlangten Herrschafften und Güthern künfftig succediren solten.

Es bestunden aber seine Bettern aus drey Linien, nemlich aus der Lessendorfschen, Alt- und Neu-Weichauschen, und die Lessendorfsche beruhete auf drey Brüder, Herrn Stenzel, Herrn Carl, und Herrn Caspar, alle des Herrn Testatoris Brüdern Söhne, die Alt-Weichausche auf einem, nemlich Herrn Seyfried, des Herrn Testatoris Vaters Brüdern Enckel, und die Neu-Weichausche gleichfalls auf drey Persohnen, nemlich Herrn Grabus, Valentin, und Hermann, welche aber, weil sie abgestorben, und ohne dem nur ultimo loco substituiret seyn, hier nicht consideriret werden.

Das Hauß Alt-Weichau, oder Herr Seyfried, welcher doch dem Herrn Testatori nicht so nahe, als die Herren Better aus dem Lessendorfschen Hause, verwandt war, wurde mit dem besten Antheil der Bischöflichen Verlassenschaft bedacht, und bekame in Schlesien den auf das Fürstenthum Sagan habtenden Pfand Schilling, und in der Lausnis die Herrschafft Sorau und Triefel, die Lessendorfsche Gebrüder aber, und zwar unter denenselben Herr Stenzel, die Herrschafft Pleß, und dieses ohnfehlbar aus der Ursachen, weil der Herr Testator ad conservandum splendorem Familiae zwey Majorate machen, und dadurch zwey Linien in gleichem Stand erhalten, auch also die Consolidation sorgfältig vermieden wissen wollen, wie solches aus dem ganzen Inhalt des Testaments deutlich zu ersehen ist.

In solcher Absicht wurde auch ohnfehlbar die Substitution selgender massen eingerichtet, daß zwar Anfangs in der Herrschafft Sorau des Seyfrieds Söhne, und zwar secundum Primogenituram, wenn selbige aber mit dem ganzen Alt-Weichauschen Stammen ausgiengen; erstlich der jüngste

Bruder von der Lessendorfschen Linie, nemlich Herr Caspar, und denn erst, wenn selbiger ohne Erben stürbe, der ältere Bruder, Herr Carl, succediren solle; Und dieser Ordo retrogradus, daß nemlich erst der Jüngste, und denn die Aeltern in dem Fall, daß die Lessendorfschen Linie ausgehen möchte, in Pless succediren solten, ist auch bey der Alt-Weichauischen Linie bestimmt: Und solcher gestalt wurde bey der Lessendorfschen Linie, nach dem Ausgang der Alt-Weichauischen in Sorau und Eriebel

1.) Caspar, als der Jüngste.

2.) Carolus und

3.) Erstlich Stanislaus, als der schon mit Pless versorget war, und pari modo nach dem Ausgang der Lessendorfschen, bey der Alt-Weichauischen Linie, und nach Absterben des ersten Institutii Soraviensis von seinen drey Söhnen

1.) Seyfried, als der Jüngste.

2.) Beyghardt, als der mittlere, und

3.) Erst Heinrich Anshelm, als der ältere, und erstere Successor zu Sorau.

in der Standes-Herrschaft Pless substituirt.

Diese Absicht des ersten Fundatoris, nemlich daß zwey Majorate seyn, und nach Abgang der einen Majorats-Linie, die andere Ordine retrogrado, und also jederzeit der Jüngste, dann aber der Mittlere, und am allerlegten erst der Aelteste succediren, folglich so lange, als nur zwey Brüder, oder Absprößlinge vorhanden wären, die beyden Majorate niemahls consolidirt, sondern jederzeit in zwey Personen der Splendeur der Familia erhalten werden sollte, haben Ihro Majestät Kayser Ferdinandus II. Glorwürdigsten Ansehen, sehr wohl eingesehen.

Dem als in dem Herrn Abraham Promnitz Anno 1612. der Lessendorfsche Stamm gänzlich erloschen, und der damahlige Besitzer der Herrschafft Sorau, Herr Heinrich Anshelm, als der Aelteste von der Alt-Weichauischen Linie, sich der Standes-Herrschaft Pless angemasset, sich auch noch darzu in einen Vergleich gründete, den sein Vater Seyfried mit dem gedachten letzten Besitzer von Pless gemacht, und darinn schon damahls das Jus Primogeniturae auf beyde Majorate zugleich einzuführen gesucht hatte; so haben dieselbe, nach vielen darüber gewechselten Schrifften, und nach reiffer der Sachen Erweigung, ihme solthane Herrschafft von Pless Anno 1619. abgesprochen, und dieselbe dem jüngsten Bruder, Herrn Seyfried, eingig und allein zuerkannt, welcher sie denn auch bis Anno 1623. da er ohne Erben verstorben, ruhig besessen hat, und nach welchen sie ex eadem ratione & lege in perpetuum valitura, nicht an seinen gedachten ältesten Bruder Heinrich Anshelm, sondern an sei-

nes



nes mittleren Brudern Sohn Seyfried gekommen, und von demselben wiederum bis Anno 1650. da er ohne Erben verstorben, ruhig besessen ist. Es hätte auch in solcher Ordnung beständig fortgehen müssen, wenn auffer dem Herrn Sigmund Seyfried noch ein anderer Bruder oder Better aus der All-Weichauischen Linie übrig gewesen wäre.

Allein es beruhete Anno 1650. der ganze Stammen auf seiner einzigen Versohn, und also wurden in ihm beyde Herrschafften Sorau und Plesse vereiniget; jedoch hätte er bey seinem Anno 1654. erfolgten Tode das Testament des ersten Fundatoris Bischoff Balchalars, und den darauf gegründeten Sentenz Kayfers Ferdinandi Secundi, wie auch eine darüber erhaltene Declaratoriam, oder neue Resolution und Befehl gedachter Kayserlichen Majestät dd. Wien den 8. Maji 1629. die er selber ausgebetten, beobachtet; und da Sorau an seinen ältesten Sohn Erdtmann Leopold gekommen, die Herrschafft Plesse wiederum dem jüngsten Sohn Heinrich, und nach desselben Absterben, Ulrichen, und letztlich dem Otto zuwenden sollen; er hat aber ganz andere Gedanken gehabt, und wie es scheint, mehr aus politischen, als aus rechtlichen Ursachen ein Jus Primogenitur einzuführen, folglich aber beyde Herrschafften Sorau und Plesse beständig in einer Versohn zu erhalten, und zu vereinigen gesucht, hat auch darüber unterschiedene Gutachten von Universtitäten eingeholet, und dabey allerhand Schein-Gründe angeführet, womit sie seinen Gedanken favorabel seyn möchten, und hat dadurch seine andere Kinder dahin vermocht, daß sie an die Standes-Herrschafft Plesse, und das andere Majorat, nicht gedacht, sondern sich erwan mit etwas andern haben begnügen lassen; welches sie denn muthmaßlich um so viel leichter gethan haben, weil sie mehrentheils ohne Erben verstorben seynd, auch die alten Acten, Resolutionen, und Kayserliche Sentenze, die allein bey dem ältesten Sohn geblieben, und von gedachten Sigmund Seyfried sorgfältig verborgen worden, nicht mögen haben zu Gesichte bekommen, und des Herrn Ulrichs Sohn, Herr Graf Anshelm zu Pförthen, welcher bis Anno 1726. gelebet, und die Præfession einzig und allein hätte rege machen können, Præfident in dem Marggrafthum Laußnitz gewesen, und also diese Sache nichts gachtet, über dem aber gleichfalls keine Erben vor sich gesehen hat. Also ist Herr Erdtmann Leopold von Anno 1654. bis 1664. in der Possession beyder Majorate geblieben, und hat sie wiederum auf seinen ältisten Sohn Balchalar Erdtmann, bey welchem keine Quæstion entstehen können, weil sein Bruder in Minorennitate verstorben, dieser aber Anno 1703. auf seinen Sohn, Herrn Graf Erdtmann, jetzigen Besitzer von Sorau und Plesse gebracht, da dessen Bruder, Graf Friederich zu Halbau, des demahligen Petenten, Graf Balchalar Friederichs, Herr Vater theils in Minorennitate gewesen, theils wegen des noch lebenden Bettern, Herrn Anshelm

helm auf Wförthen, nichts mit Nutzen hätte forderen können, und auch vor demselben, und ziemlich jung Anno 1712. verstorben ist.

Gedachte Possessores haben auch nicht verabsäumet, bey denen vorkommenden Sterbens-Fällen jederzeit die Kayserliche Belehnungs- oder Confirmations Brieffe auszurücken, und haben solche um soviel leichter erhalten können, weil von niemanden kein Anspruch dargegen gemacht worden.

Es meinen also Ihre Excellenz, der jetzige Herr Besizer von Gorau und Plesse unterschiedene Ursachen vor sich zu haben, daß Sie Plesse behalten, und nicht heraus geben dürfften. Primo: Weil beyde Majorate in der Verfohn des Herrn Siegmund Seyfrieds Anno 1650. vereiniget, und von derselben Zeit an, bis jeho in einer Zeit von 87. Jahren beständig consolidiret geblieben, folglich schon dergestalt praescribiret wären. Secundo: Weil alle andere verstorbene Vetter und Brüder mit dieser Vereinigung zufrieden gewesen wären, und nichts dargegen obmoviret hätten, auch die Väter ein- oder zweymahl darüber Testamente gemacht, und die anderen Söhne dardurch verbunden hätten; und Tertio: Weil die Arripirung der beyden Majorate nicht ohne Vorwissen Ihrer Kayserlichen Majestät geschehen, sondern über die Bestimmung derselben unterschiedene Confirmationes ertheilet wären.

Allein quoad Primum machet die Consolidation die Anno 1650. in der Verfohn des Siegmund Seyfrieds nothwendig geschehen müssen, weil kein ander Vetter mehr gelebet hat, auf die folgende Zeiten kein Recht, sondern sobald er verstorben, und in seinen vier Kindern wiederum mehrere Majorats-fähige Verfohnen vorhanden gewesen, hätten die beyde Majorate wiederum separiret werden sollen. Denn dieses war das Institutum des primi Fundatoris, welcher, so lange, als in der Lessendorffischen oder Alt-Weichawischen Linie zwey Vetter oder Kinder vorhanden seyn möchten, auch zwey Majorate bestimmt, und sorgfältig vermieden hatte, daß selbige nicht solten vereiniget werden; dieses erfordert auch der Kayserliche Sentenz de Anno 1619. und noch mehr die von ihme selbst gesuchte Kayserliche Resolution und Declaration de Anno 1629. und diesem allen hatte der Siegmund Seyfried nicht wiederkommen, sondern seinem jüngsten Sohn Heinrich, Plesse überlassen solten; Weilen die Liebe des Juris Primogeniturae, mit welchem er eingenommen war, und mit dessen Schein-Grunden sich auch, wie es das Ansehen hat, die andern Brüder haben einnehmen lassen, wohl viele Rationes politicas vor sich hat, die aber alsdenn nicht bestehen können, wenn andere Leges und Instituta in einer Familie vorhanden seyn, und wie also die erste Fortführung der Consolidation, und die tacita Introductio eines Juris Primogeniturae auf beyde Majorate contra tenorem Testamenti des ersten Fundatoris, & contra Declaratoriam Caesaream, und also contra Jura geschehen ist, so seynd auch alle nachgehende Fortsetzungen  
Iothaner

sothaner Possession unrecht gewesen, und die Praescriptio longi temporis kan hier nichts bedeuten, weil 100. Jahr unrecht nicht eine Stunde recht machen kan.

Quoad Secundum: Hat das Stillschweigen, und der tacitus, vel expressus consensus derer andern Vetter und Brüder, wie auch die ohnfehlbar aus kindlichem Respekt, und Unwissenheit der Sachen, oder aus Irrthum befehene Annehmung derer Väterlichen Testamente und Verordnungen, wohl ihnen selbst geschadet, sie hat aber denen Nachkommen nichts nehmen können, weil das andere Majorat, nemlich die Standes-Herrschaft Pleffe, denenselben nicht ex voluntate patris & avi oder atavi, sondern ex provisione Majorum, & ex perpetua lege & dispositione des Bischoff Balthasars, und der Kayserlichen Declaratoria de Anno 1629. zustehet, und welche so lange, als von der Alt-Weichauischen Linie zwey Versohnen vorhanden seyn, kein Testament der Väter, und kein tacitus vel expressus consensus der Kinder aufheben können.

Und quoad Tertium ist es bekannt, daß die Confirmationes und Traditiones judiciales nur die Besignierung angehen, nicht aber die Jura des einen, oder des andern, welche dabey nicht discutiret werden, auch in hoc casu nicht untersucht werden können, weil die anderen Brüder und Vetter entweder durch die Schein-Gründe des Majorats eingenommen, oder noch unmündig, oder auch aus Ursachen, daß man die Ante-Acta aufs sorgfältigste verborgen, ihres Rechts unwissend gewesen seynd, über dem aber keine Confirmation anders, als ohnbeschadet eines jeden älteren und erweislichen Rechtens gegeben, oder verstanden wird.

Wannhero denn auch dieselbe nebst allen vorhergehenden Motiven dem dormaligen Petenten Graf Balthasar Friederich nicht schaden können, zumahlen derselbe weit richtigere Gründe auf seiner Seiten stehen hat.

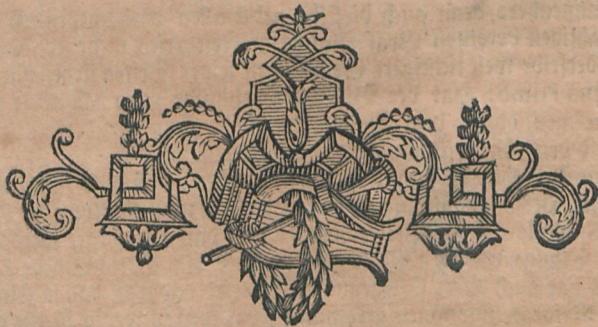
Denn Primo: Hat der Bischoff Balthasar zwey Majorate gemacht, und zwey Linien, oder in dem Abgang des einen, zwey Brüder, und zwar den ältesten und den jüngsten damit versorgen wollen.

Secundo: Hat er sorgfältig dahin gesehen, daß diese zwey Majorate nicht in einer Versohn zusammen kommen, sondern zur Erhaltung der Familien, und deren Splendeur zwey Vetter oder Brüder damit versorget werden solten. Und dieses so lange, als die Lessendorffische, oder Alt-Weichauische Linie bestunde: Es hat auch Herr Siegemund Seyfried dadurch, daß in seiner Versohn beyde Majorate zusammen gekommen seyn, eben so wenig Recht erhalten, das Testament des Bischoff Balthasars umzustossen, und das Jus Primogeniturz auf beyde Majorate einzuführen, als weniges und geringes Fundament der Vergleich gehabt hat, welchen schon vorhero Anno 1696. Herr Abraham und Herr Seyfried über eben dieser Sache gemacht hatten, sondern alle Nachkommen

Kommen von der Alt-Weichauischen Linie haben, so lange, als dieselbe bestehet, ein unumstößliches Recht, dasjenige, was ihnen ex provisione Majorum zugewendet ist, und zustehet, quocunque tempore zu fordern und zu revociren.

Und Tertio: Hat er rem judicatam für sich, wo Herr Abraham von Promnitz auf Pleße der letzte aus dem Lessendorffischen Hause, sich mit Seyfrieden als Besizer der Herrschaft Sorau zwar verglichen hatte, daß auf dessen ältesten Sohn Heinrich Anshelm nebst Sorau auch die Herrschaft Pleße kommen, und also schon damahls, vel quasi ein Jus Primogenitura auf beyde Majorate eingeführet seyn sollte, und wo dieser auch die Possession derselben schon erlangt hatte, dennoch aber solche an seinen jüngsten Bruder Seyfried abtreten, und sofort weiters an seines mittleren Brudern Sohn gleichfalls Seyfried genannt, überlassen mußte, nachdem man die Intention des Fundatoris und die für den Seyfried waltende Jura recht eingesehen, und erwogen hatte. Und diese res judicata ist durch die Resolution und Erklärung de Anno 1629. noch mehr bestätigt, und zum immerwährenden Geseze unter die Promnitzsche Familie, so lange dieselbe bestehen würde, gemacht worden.

Wannhero denn zu hoffen ist, daß weil eben diese Provisio Majorum, und eben diese Jura für den jetzigen Grafen obwalten, und weil alles, was bis hero in contrarium geschehen, contra jura, leges, & dispositiones vorgenommen worden, er auch eben dasselbe erlangen werde, was seine Vorfahren schon erhalten haben.



Kaysertl.

# Kayserl. RESCRIPTA, Die Promnitzische SUCCESSION

betreffend.

**S** Ir Ferdinand der Aenderte von Gottes Gnaden, zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, und Slavonien König, Erz-Herzog zu Oesterreich, Marggraf zu Mähren, Herzog zu Luxemburg, und in Schlesien; und Marggraf zu Laufnitz; haben die, in streitiger Successions-Sach wegen der Herrschafft Ples, zwischen denen Wohlgebohrnen, 2c. Unsern Lieben Getreuen Heinrich Anshelmen, Weighardten, und Seyfrieden, allen dreyen Gebrüdern von Promnitz Freyherrn zu Ples, auf Sorau, Frießel, und Naumburg, an einem, andern, und dritten Theil, vermöge des Kayserlichen zu Regensburg den 7. Tag Septembris des 1613ten Jahres ergangenen Recess einkommene Sag-Schrift, Uns nach Nothdurfft gnädigst vorbringen, und die reife Berathschlagung ziehen lassen. Erkennen darauf für recht: daß dem Seyfrieden, vor dem Heinrich Anshelm, wie auch des mittelst verstorbenen Weighardts nachgelassenem unmündigen Sohne, die Succession zu der Herrschafft Ples, vermöge der in Acten angezogenen Successions-Ordnung allein zustehe; Derowegen so sey beklagter Heinrich Anshelm, als der Inhaber, dieselbe gedachten Seyfrieden mit aller Zugehör, und abgenommenen Nutzungen von Zeit der Inhabung an zu rechnen, alsbald, und ohne allem Saumsal würcklich abzutreten und einzuräumen schuldig. Weil aber er Heinrich Anshelm, bey Zeit seiner Inhabung, von der jährlichen Nutzung, des letzten verstorbenen Besitzers, Abrahams von Promnitz hinterlassenen Schulden, wie nicht weniger die vermessene Kayserliche Steuern, neben Abstattung der Wittib und Tochter, vermög obangeregten Recess, so weit die Einkommen reichen, abtragen sollen: So werden solche Schulden und Steuern, neben jetzt gedachter Abstattung der Wittib und Tochter, so viel derselben, das von ihm gezahlt und würcklich abgetragen, er Heinrich Anshelm durch Quittungen, oder sonst wie zu recht genugsam erwiesen wird, an bemeldten Nutzungen billich abgekürzet, jedoch soll angeregte Bezahlung der Schulden, der Successions-Ordnung in künfftigen Fällen ganz unnachtheilig seyn. Die Expens-Schulden und Unkosten werden aus beweglichen Ursachen, hiemit aufgehoben, alles von Rechts wegen.

3

34

Zu Urkundt mit Unser Königlich Hand-Schrifft, und Secret-Zusiegel  
 bekräftiget. Geben in der Stadt Wien den 21. Junii 1619. Unserer Reichs  
 Des Hungarischen im ersten, und des Böhemischen im anderten Jahre.

FERDINAND.

(L. S.)

Scenco Ad Pop. de Lobkowiz,  
 S. R. Bohem. Cancell.

Ad Mand. S. Reg. Majest. propr.  
 J. Liebe.

Collationirt, und ist mit der bey der Königl. Böhemischen Hof-Canzley Archiv,  
 pro concepto apud Acta verwahrten Canzley-Abshrifft von Wort zu  
 Wort gleichlautend. Actum in eadem Cancellaria Regio-Bohemica  
 Aulica, Viennæ die 14. mensis Januarii, Anno 1738.

(L. S.)

Ehebd. Ant. Rosenthal.  
 Archivarius ibidem.

**W**ir Ferdinand der Anderte, zc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief,  
 und thuen kund allermänniglich, zc. Demnach wissentlich, wie daß  
 vor diesem, sowohl bey Regierung Unsers geliebten Herrn Vattern,  
 und Vatern Weiland Kaisers Mathia Christ. mildester Gedächtnis, als auch,  
 nachdem Wir allbereits das Regiment angetretten, viel schwere Strittigkei-  
 ten zwischen dem Geschlecht der Freyherrn von Promnis enthalten, also, daß  
 Wir denselben auf eingeholtes einhelliges Gutachten Unserer Könighchen  
 Appellation zu Prag, und darauf gehabten reiffen Berathschlagung mit Uns-  
 fern Geheimen auch anderen Rätthen, so Wir darzu in großer Anzahl gezo-  
 gen, durch ein End-Urthel, weil sonst kein anderes Mittel verfangen wollen, ab-  
 zuhelffen bewogen worden.

Und aber Uns der (Eitel) Siegmund Senfried von Promnis, welcher  
 seines Vatern, Weyl. Heinrich Anshelms von Promnis, so gegen seinen beyden  
 Gebrüder Weighardt und Senfrieden von Promnis, die Sach principaliter  
 geführet, Stelle vertritt, ein Suppliciren zukommen, darinnen er Uns gehor-  
 samst anseheth, Wir wolten zu dem Ende, damit das Geschlecht nicht durch ein  
 stät. währendes Disputat totaliter ruiniret werde, die von ihme in Originali ein-  
 geante

geantwortete Successions-Ordnung ersehen zu lassen, und daraus zu decretiren, ob es ein Majoratus, oder allzeit zwei Linien seyn sollen, oder auch das Fideicommissum aus Kayserlicher Macht aufzuheben, und was Wir also decretirten, dasselbe von ihme mit allerunterthänigster Reverenz acceptiret werden sollte.

Als haben Wir solches alles in genugsame und reife Berathschlagung gezogen, und nachdem uns nichts mehr angelegen, als daß Unsere getreue und gehorsame Unterthanen mit einander in Fried, Ruhe, und Einigkeit leben, insonderheit aber solche ansehnliche Geschlechter nicht unter ihnen selbst gleich einzankerische und auf versallende Fälle zu neuen Disputat Ursach und Anlaß haben möchten, darbey auch gleichwohl erwogen, daß alle diejenigen Herrschaften um derer Conjunction, und ob sie alle Majoratus seyn sollen, es zu thun gewesen, Lehn-Güter seyn, daher denn, als die Herrschafft Trieba, welches doch gar ein geringes und der Herrschafft Sorau nahe gelegenes Gut ist, zu Sorau geschlagen, und mit derselben Herrschafft einen Majorat constituiren solle, darzu ein Special-Consens, dessen auch in der Investitur gedacht, vonnöthen gewesen, zu denen in denjenigen Königreichen und Ländern, da die Majorat zum gemeinsten, und daher fast einen Ursprung genommen, ordentlicher Weise zwey Majorat auf eine Person nicht kommen, sondern derjenige, so ein Majoratum hält, und ihme ein anderer Majorat zufällt, eines unter den beyden fahren lassen muß, derentwegen Wir denn bey so gestalten Sachen, weil es sonderlich auch mächtige Stand-Herrschafften betrifft, so in unterschiedlichen Ländern gelegen, Wir die Hand, wegen Unsers und des gemeinen Interesse, solche Disposition zu erklären desto freyer haben.

Als haben Wir bevorab in Ansehung, daß wir keinesweges wollen die vorigen Streitigkeiten, so durch Urthel und Recht, wie obverstanden, allbereit kopiret, eingetragener Weise wiederum aufwecken zu lassen, Uns über solchen Petito allergnädigst resolviret, also und dergestalt, daß die Herrschafft Pleß und Sorau, so lang das Geschlecht der Freyherrn von Promnis währet, unterschiedene Majoratus seyn, und ein jedes in seiner Linien allzeit auf den Ältesten kommen solle, nach Abgang aber der Linien, da mehr Brüder oder Bettern in der andern Linie vorhanden, der Besizer einer Herrschafft unter der beyden, die andere Herrschafft nicht, sondern derjenige bekomme, welcher der weitste von der Succession in seiner Linie, wann aber Vater und Sohn allein vorhanden, wann die eine Linie abstirbt, soll der Vater zwar den Usumfructum haben, der verfallten Herrschafft, nach seinem Tod aber soll die Herrschafft, so er vorhin besessen, und der Majorat in seiner Linie gewesen, auf seinen Ältesten Sohn, die andere Herrschafft aber, so von der abgestorbenen Linie herrühret, auf seinen jüngsten Sohn kommen, und also jederzeit auf das Fundament der von Uns gesprochenen Urthel und Sentenz gegangen werden solle.

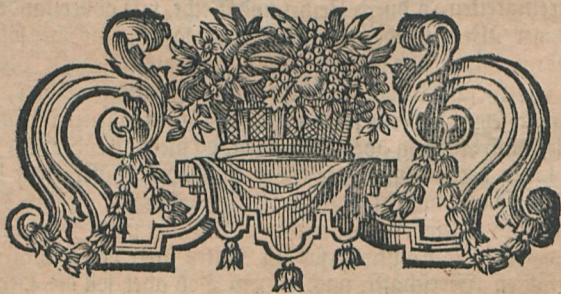
Wenn aber es dahin Fame, daß nicht mehr als ein einziger von dem Freyherrlichen Geschlecht derer von Promniß verhanden, so dispensiren Wir, und seynd zufrieden, daß derselbe allbeide Herrschafften besitzen möge, wann er aber Söhne verließ, soll es darmit gehalten werden, wie oben gesezt, daß nemlich der Aeltiste die Herrschafft bekomme des Majorats in seiner Linie, die andere aber, welche von der abgestorbenen Linie, der jüngste Sohn haben soll, und also soll es gehalten werden, so lang das Geschlecht der Freyherren von Promniß verhanden.

Befehlen hierauf allen und jeden, 2c. Unseren Unterthanen, was Würden, Standes, Amts oder Wesens die seynd, bevorens ermeldten Geschlecht derer von Promniß hiermit gnädigst und festiglich, daß sie ob dieser Unser gnädigsten Erklärung und Resolution festiglich halten, derselben zuwider nichts thun, noch vornahmen, noch solches jemanden andern zu thun verstaten. Zu Urkund dieses Briefs mit Unserem Kayserlichen und Königlichem anhangenden Insigel verfertiget. Wien den 8ten May, 1629.

Gegenwärtige Abschrift ist mit dem bey der Königlichen Böheimischen Hof-Canslen-Archiv verwahrten Original-Concept fleißig collationirt, und von Wort zu Wort gleich-lautend befunden worden. Actum in eadem Cancellaria Regio-Bohemica Aulica. Vienna, die 14 Mensis Jan. An. 1738.

(L. S.)

Theod. Ant. Rosenthal.  
Archivarius ibidem.



ARBOR



1785  
1786  
1787  
1788  
1789  
1790  
1791  
1792  
1793  
1794  
1795  
1796  
1797  
1798  
1799  
1800  
1801  
1802  
1803  
1804  
1805  
1806  
1807  
1808  
1809  
1810  
1811  
1812  
1813  
1814  
1815  
1816  
1817  
1818  
1819  
1820  
1821  
1822  
1823  
1824  
1825  
1826  
1827  
1828  
1829  
1830  
1831  
1832  
1833  
1834  
1835  
1836  
1837  
1838  
1839  
1840  
1841  
1842  
1843  
1844  
1845  
1846  
1847  
1848  
1849  
1850  
1851  
1852  
1853  
1854  
1855  
1856  
1857  
1858  
1859  
1860  
1861  
1862  
1863  
1864  
1865  
1866  
1867  
1868  
1869  
1870  
1871  
1872  
1873  
1874  
1875  
1876  
1877  
1878  
1879  
1880  
1881  
1882  
1883  
1884  
1885  
1886  
1887  
1888  
1889  
1890  
1891  
1892  
1893  
1894  
1895  
1896  
1897  
1898  
1899  
1900  
1901  
1902  
1903  
1904  
1905  
1906  
1907  
1908  
1909  
1910  
1911  
1912  
1913  
1914  
1915  
1916  
1917  
1918  
1919  
1920  
1921  
1922  
1923  
1924  
1925  
1926  
1927  
1928  
1929  
1930  
1931  
1932  
1933  
1934  
1935  
1936  
1937  
1938  
1939  
1940  
1941  
1942  
1943  
1944  
1945  
1946  
1947  
1948  
1949  
1950  
1951  
1952  
1953  
1954  
1955  
1956  
1957  
1958  
1959  
1960  
1961  
1962  
1963  
1964  
1965  
1966  
1967  
1968  
1969  
1970  
1971  
1972  
1973  
1974  
1975  
1976  
1977  
1978  
1979  
1980  
1981  
1982  
1983  
1984  
1985  
1986  
1987  
1988  
1989  
1990  
1991  
1992  
1993  
1994  
1995  
1996  
1997  
1998  
1999  
2000

1785  
1786  
1787  
1788  
1789  
1790  
1791  
1792  
1793  
1794  
1795  
1796  
1797  
1798  
1799  
1800  
1801  
1802  
1803  
1804  
1805  
1806  
1807  
1808  
1809  
1810  
1811  
1812  
1813  
1814  
1815  
1816  
1817  
1818  
1819  
1820  
1821  
1822  
1823  
1824  
1825  
1826  
1827  
1828  
1829  
1830  
1831  
1832  
1833  
1834  
1835  
1836  
1837  
1838  
1839  
1840  
1841  
1842  
1843  
1844  
1845  
1846  
1847  
1848  
1849  
1850  
1851  
1852  
1853  
1854  
1855  
1856  
1857  
1858  
1859  
1860  
1861  
1862  
1863  
1864  
1865  
1866  
1867  
1868  
1869  
1870  
1871  
1872  
1873  
1874  
1875  
1876  
1877  
1878  
1879  
1880  
1881  
1882  
1883  
1884  
1885  
1886  
1887  
1888  
1889  
1890  
1891  
1892  
1893  
1894  
1895  
1896  
1897  
1898  
1899  
1900  
1901  
1902  
1903  
1904  
1905  
1906  
1907  
1908  
1909  
1910  
1911  
1912  
1913  
1914  
1915  
1916  
1917  
1918  
1919  
1920  
1921  
1922  
1923  
1924  
1925  
1926  
1927  
1928  
1929  
1930  
1931  
1932  
1933  
1934  
1935  
1936  
1937  
1938  
1939  
1940  
1941  
1942  
1943  
1944  
1945  
1946  
1947  
1948  
1949  
1950  
1951  
1952  
1953  
1954  
1955  
1956  
1957  
1958  
1959  
1960  
1961  
1962  
1963  
1964  
1965  
1966  
1967  
1968  
1969  
1970  
1971  
1972  
1973  
1974  
1975  
1976  
1977  
1978  
1979  
1980  
1981  
1982  
1983  
1984  
1985  
1986  
1987  
1988  
1989  
1990  
1991  
1992  
1993  
1994  
1995  
1996  
1997  
1998  
1999  
2000



# ARBOR GENEALOGICA

## ILLVSTRISSIMÆ GENTIS PROMNITZIANÆ

### IN QVANTVM AD ORDINEM SVCCSSIONIS FACIT.

Sigismundus von Promnitz † 1444.

Caspar zu Lesendoff † 1460.

Caspar † 1500.

Caspar † 1543.

Balthasar Episc. Vratisl. erkauffte die Herrschaft in Mefß und Sorau, machte 1561. unter seinen Geschlechts. Bettern eine Successions-Ordnung, nach welcher die 2. Majorate in denen zweyen Linien niemahlen sollen consolidiret werden. † 1562.

|   |   |   |
|---|---|---|
| Stanislaus.<br>1. Institutus in Mefß, und dritter substitut. 1562. in Mefß, † 1568. ohne Erben. | Carolus.<br>1. Substit. in Mefß, und 11. Subst. in Sorau, succedirte 1563. in Mefß. † 1591. | Caspar.<br>11. Subst. in Mefß, und 1. Subst. in Sorau † 1606. ohne Erben. |
|---|---|---|

Hoc ordine hi tres fratres in Testamento nominati sunt.

Abraham,  
Succedirt Parenti in Mefß 1591. † 1612. ohne Erben.  
NB. Macht mit Seyfrieden von Promnitz in Sorau den 13. Februarii 1606. einen Vergleich, daß dessen ältester Sohn Heinrich Anshelm, nebst Sorau auch die Ständes-Herrschaft Mefß bekommen sollte. Der aber hernach durch Kayserl. Senrenz aufgehoben worden.

Sigismund Seyfried  
Nat. 1595. bringt Mefß und Sorau zusamen 1650.  
NB. Dieser führt contra tenorem Testamenti, & contra Judicat. Cæs. aulicum die Primogenitur auf beyde consolidiret ein.  
† 1654.

Maximilian  
John Erben.

Erdmann Leopold  
succedirt unter dem vermeintlichen Recht der Primogenitur in Sorau und Mefß zusamen 1654. † 1664.

Balthasar Erdmann  
Succedirt Parenti in Sorau und Mefß. Nat. 1659.  
† 1703.

Christoph Ulrich  
Nat. 1663. † 1667.  
in minorennit.

Erdmann jetzt lebende  
Besitzer von Sorau und Mefß. Nat. 1683.

Friedrich auf Halbau  
N. 1684. ist bey seines Herrn Vaters Tode noch in minorenn. † vor seinem Vetter Anshelm 1712.

Johann Erdmann  
Nat. 1719.

Seyfried  
Nat. 1734.

Balthasar Friedrich nat. 1711.  
NB. Hätte die Succession in Mefß von Anshelm Anno 1726. bekommen sollen, siehet aber bis 1732. unter der Vormundschaft seines Onkels Graf Erdmanns, bekommt erst Anno 1736. einige Nachricht von Mefß in Händen, und movirt darüber Litern.

Balthasar zu Alt-Weichau.

Nicolaus Geistl. Ständes. Caspar. Balthasar.

Henricus zu Alt-Weichau.

Anshelm.

Seyfried erster Institutus in Sorau, und dritter Substitutus in Mefß † 1597.  
NB. Macher den Vergleich mit Abraham contra tenorem von dem ersten Testament.

Heinrich Anshelm,  
succedirt Herrn Batern als Primogenitus in Sorau. † 1622.

Nota. Occupirte Mefße nach Abrahams Tode 1612. muß es aber 1619. an Seyfrieden juruck geben.

Weichard  
liigiret mit seinen Brüdern um Mefß, erbet aber den Ausgang nicht † 1618.

Seyfried nat. 1606. succed. seinem Vetter Seyfried in Mefß 1623. † 1650. ohne Erben.

Weichard  
† vor dem Vater.

Seyfried  
bekam nach der Successions-Ordnung, wie bey den Caspar vermerct worden, und nach dem Kayf. Ausspruch Mefß 1619. † 1623. ohne Erben.

Neu-Weichau.

Hans zu Neu-Weichau.

Balthasar zu Neu-Weichau.

Grabus. Valten. Hermann.

Balthasar. Stanislaus.

Balthasar Hermann. Franz Hermann.

Hans. Seyfried.

Hans Christoph. Mit dessen Descendenten die Neu-Weichausche Linie völlig erloschen.

Otto.  
Nat. 1634., ist bey des Herrn Batern Tod noch nicht mündig. † 1663. ohne Erben.

Ulrich auf Pflöthen.  
Nat. 1636. † 1695.

Anshelm Präsident des Marggrafthum Laußnitz. Nat. 1678.  
NB. Hätte sollen 1704. nach Erdmanns auf Kreppelhof Tode Mefß bekommen, er wolte aber in Ermangelung der Erben, wie auch genugsamer Documenten, keinen Proceß anfangen.  
† 1726.

Heinrich auf Kreppelhof und Janowitz.  
Nat. 1639. † 1693.

NB. Hätte nach der Intention des Bischoff Balthasar, und nach der Kayserl. Decision Mefße bekommen sollen, ist aber bey des Vaters Tod nur 4. Jahre alt.

Erdmann † 1704. vor Wosen an einer Bleifur ohne Erben.  
NB. Hätte alsdenn von seinem Herrn Vater 1693. Mefß bekommen müssen.

NB. An den Buchbinder. Diese Tabelle kommt nach p. 12.



Altenburg  
Königliche Bibliothek  
No. 1234  
1789

Erhalten durch  
Königliche Bibliothek  
No. 1234  
1789

Erhalten durch  
Königliche Bibliothek  
No. 1234  
1789

Erhalten durch  
Königliche Bibliothek  
No. 1234  
1789

Erhalten durch  
Königliche Bibliothek  
No. 1234  
1789

Erhalten durch  
Königliche Bibliothek  
No. 1234  
1789

Erhalten durch  
Königliche Bibliothek  
No. 1234  
1789



No. II.

Vorläufige

Gegen-**INFORMATION;**

In Sachen

Plen. Tit. **HERN**

**Balthasar Friedrich,**  
Grafen von Promnitz/ zu Halbau zc.

Klägern Eines,

contra

Plen. Tit.

**Herrn Erdmann,**  
Grafen von Promnitz/

auf Plesse und Sorau zc.

Beklagten andern Theils,

Worinnen

Klarlich gezeiget wird, daß des Herrn Klägers Intention weder in weyland Herrn Fürsten Balthasars, Bischoffens zu Breslau, Successions-Ordnung de Anno 1561. noch in der Sententia Caesarea de Anno 1619. offenbarlich nicht gegründet, sondern vielmehr der ersteren buchstäblichen Inhalt durchaus zuwider, die angebliche Declaratoria aber de Anno 1629. ohne allen Effect sey,

Mithin

Dieses ganze Klagwerck in einer blossen Zündthigung und wiederrechtlichen Deutung beruhe, vor welche der in Gott ruhende Fundator seine sämtliche damalige, und nachkommende Herren Vettern, unter der ausdrücklichen Straffe, daß derienige, so sich dergleichen unterstehen würde, seines anwartenden Rechts gänzlich verlustiget, und von der Succession ganz und gar ausgeschlossen seyn solle, bey Beschwörung ihrer Seelen, ernstlich gewarnet hat.

Mit beygefügter oberwehnter Successions-Ordnung  
und genealogischen Tabell.

## S. I.

**S** Nachdem Herr Balthasar Friederich Graf von Promnis, zu Halbau, vor kurzer Zeit, vermuthlich aus nicht genugsamer der Sachen reifen Überlegung, sich in die Gedancken kommen lassen, entgegen und wider seinen Herrn Onckel, Herrn Erdmann Grafen von Promnis, zu Wesse und Sorau, einen Anspruch auf die nur erwähnte freye Standes-Herrschaft Wesse in Ober-Schlesien zu formiren: So hat derselbe ferner keinen Anstand genommen, die vermeintliche Gründe seiner dikkfalls anzustellenden Gerichtlichen Klage zum voraus in öffentlichen Druck bekannt machen zu lassen. Und wie nun hiedurch ohne allen Zweifel nichts anders gesucht worden, als das Publicum zu seinem Faveur zu präoccupiren; Also hat man sich nicht entbrechen mögen, mittelst dieser kurzen Gegen-Information dem Publico verläuffig zu zeigen, wie dieses ganze gegentheilige Klagwerck bloß auf leeren Muthmaßungen und nichtigen Behelfen, mithin auf keinem festen Grunde beruhe.

## S. II.

Es concentriren sich dann zuörderst die gegentheilige putativa Fundamenta Actionis & petitionis auf folgende Acta und Ausführungen: Es hätte nemlich

- a) Der weyland Fürst und Bischoff zu Breslau, Herr Balthasar p. m. des Geschlechts von Promnis, auf vorhergegangenen, von weyland Kayser Ferdinando, als Obristen Herzog in Schlesien, erhaltenen Lehn- und Landesherrlichen Consens am 20ten Octobris 1561. eine Constitution, oder Successions-Ordnung errichtet, in welcher Er aus sämtlichen seinen, respectue Pfandweiß, und eigenthümlich ingehabten und besessenen Güthern und Herrschafften zwey Majorate, oder wie Gegentheil anderwärts sich dikkfalls exprimiret, ein Majorat und ein Minorat gemacht, davon Er das Majorat, so nebst denen Pfandweiß innen gehabten Fürstenthumen Sagan, Pribus und Naumburg in Schlesien, in denen Nieder-Laufnizischen Erb-Herrschafften, Sorau und Triefel bestanden, der jüngern Promnis-Alt-Weichauschen Linie, welche damahls allein auf Herrn Seyfrieden, des Fundatoris Vatern Bruders Enckel, beruhet, das so benannte Minorat aber, die Herrschaft Wesse in Schlesien nemlich, der ältern Lessendorffischen, damahl in dreuen Brüdern, Herrn Stenzel, Herrn Carln und Herrn Caspar bestandenen Linie zugesignet hätte, mit der weitem Verordnung, daß diese beyde Majorate ebender nicht, als in der dritten, gleichfalls aus dreuen Brüdern, Herrn Grabus, Herrn Baitin, und Herrn Hermann bestandenen, jüngsten Linie, die Neu-Weichausche genannt, consolidiret, in denen beeden ältern

ältern Linien aber, der Lessendorffischen nemlich und Alt-Weichauischen beständig separiret bleiben, und niemahlen in einer Person zusammen kommen, sondern zur Erhaltung der Familie und deren Splendeur allemahl zwey Bettern oder Brüdern damit und zwar dergestalt versorget werden sollten, daß zu dem Minorat Plesse allemahl der jüngste Bruder, oder von der Succession im Majorat am weitesten entfernete Better ordine retrogrado gelangen müsse. Wie dann diese dispositio in perpetuum valitura

- b) Das Fundament gewesen sey, als nach Anno 1612. erfolgten Absterben Abrahami, des letzten von der Lessendorffischen Linie, Heinrich Anshelm von der Alt-Weichauischen Linie, und Besitzer des Sorauischen Majorats, von der Herrschafft Plesse, als des zweyten Majorats, oder Minorats, die Possell ergriffen, und darüber zwischen Ihme und seinen zwey nachgebohrnen Brüdern, Weighard und Seyfried, Irrungen entstanden, dieser Successions Streit von weyland Kayser Ferdinando II. per Sententiam de dato Wien den ziten Junii, 1619. dergestalt entschieden worden, daß die Succession in der Herrschafft Ples nicht dem Primogenito Heinrich Anshelmen, sondern dessen jüngsten Bruder Seyfriedem, wie auch (ita formalia Sententiae sonant) des unmittelbar verstorbenen Weighards nachgelassenen unmündigen Sohne (auch Seyfried genannt) allein zustehet. Und diese res iudicata wäre
- c) Durch eine Resolution und Erklärung de Anno 1629. von eben diesem Kayser Ferdinando II. noch mehr bestätiget, und zum immerwährenden Geseze in der Promnitzischen Familie, so lange dieselbe bestehen würde, gemacht worden, wannenhero dann
- d) Zu hoffen sey, daß, weil eben diese Provisio Majorum und eben diese Jura für den ihigen Grafen Balthasar Friedrich obwalteten, und weil alles, was seit Anno 1654 da Herr Siegmund Seyfried (als in welchem Anno 1650. weil er der einzige Superstes des Promnitzischen Geschlechtes Alt-Weichauischer Linie gewesen, beyde Majorate consolidiret worden) verstorben, bey etlich achzig Jahren her in contrarium gesehen, contra Jura, Leges, & Dispositiones vorgenommen worden, er, Herr Balthasar Friedrich, auch eben dasselbe erlangen werde, was seine Vorfahren schon erhalten hätten.

## S. III.

Es ergiebet sich dann also aus diesem des Herrn Klägers pro fundanda intentione angeführten Vorbringen von selbst, daß die ganze Sache auf nachfolgende

Quaestio-

## Quaestiones

Facti &amp; Juris ankomme, und zwar

I.

Ob des weyland Herrn Fürsten und Bischoffen Balthasars Successions-Ordnung de Anno 1561. eigentlich eine Constitutio Juris Majoratus, und nicht viel mehr Juris Primogenituræ sey?

II.

Ob es an dem sey, daß ermeldter Herr Fürst und Bischoff Balthasar in sothaner Successions-Ordnung verordnet habe, daß die zwey Portiones, in welche er seine sämtliche Pfandweiß und eigenthümlich besessene Fürstenthum und Herrschafften inæqualiter zertheilet, oder mit dem Gegentheile zu reden, die beeden Majorate, oder das so genannte Majorat und Minorat, ehender nicht, als in der dritten und jüngsten Geschlechts-Linie, nemlich der Neu-Weichauischen, nach dem Recht der Erstgeburth beständig consolidiret, in denen beeden, der Lessendorffischen und Alt-Weichauischen Linien hingegen, dergestalt in infinitum separiret bleiben sollten, daß wenn auch schon nach Abgang einer dieser beeden Linien beide so genannte Majorate in einer Person (wie Anno 1560. in dem einzigen Superfite von der Alt-Weichauischen Linie, Herrn Siegmund Seyfriedens der Casus existiret) consolidiret würden, dennoch bey allen nachhero emergirenden Fällen, da mehr als ein Bruder oder Vetter vorhanden, eine neue Trennung derselben vorgenommen, und die Standes-Herrschaft Plesse als ein immerwährendes Minorat allemahl dem jüngsten Bruder, oder von der Succession im Majorat Sorau am weitesten entfernten Vetter zukommen müsse? Dann

III.

Ob in sothaner angeblichen prohibitions perpetua consolidationis in denen beeden ältern Linien die ratio decidendi der Kayserlichen Sentenz de Anno 1619. bestanden, und mithin nurbemelte Sentenz vom Herrn Grafen Balthasar Friedrich mit Rechtlichen Bestand als res Judicata angezogen werden könne? Ingleichen

IV.

Was es mit der angeblichen Declaratoria de Anno 1629. vor eine Beschaffenheit habe, und ob solche würcklich ergangen? Und endlich

V.

Ob, posito nemlich, daß so eines als das andere geschehen (nemlich in der Kayserlichen Sentenz de Anno 1619. die Ratio decidendi auf die vermeinte prohibitionem consolidationis quoad Lineas Lessendorffensem & Alt-Weichaviensem gesetzt worden, und die Declaratoria sothaner Sentenz, oder der



der Bischöflichen Successions-Ordnung, dem Angeben nach ergangen wäre) solches mit Rechtlichen Bestand geschehen mögen, und pro re judicata geachtet werden könnte?

## §. IV.

Anlangend nun die

## Erste Frage.

Obwöhlen nicht zu läugnen, daß, gleichwie in den ältern Zeiten die Successiones Familiarum Illustrium noch nicht so, wie in denen jüngern Zeiten geschehen, ad regulas prudentiæ civilis eingerichtet gewesen, mithin mehr auf die Vorzüge des Alters gesehen, und dahero die prærogativæ senioris ætatis mit dem Nahmen eines Primogenitur-Rechts beleget worden, also von einigen, insonderheit frembden und ausländischen Jctis beyde diese Notiones, Majoratus und Juris Primogenituræ, promiscue pflegen gebraucht, und mit einander confundiret zu werden; So waltet doch außer allen Streit, daß zwischen einem Majorat oder dem Jure Majoratus, und Jure Primogenituræ ein großer und wesentlicher Unterscheid sey. Nämlich ein Majorat ist eine Verordnung, Krafft welcher demjenigen in einer Familie, welcher an Stunden, Tag- und Jahren unter allen des Stammes und Nahmens der ältiste ist, die Succession allein gebühret und aufgetragen wird. Primogenitura aber, oder Jus Primogenituræ, wo allein derjenige zur Succession beruffen ist, welcher in einer Linie der Erstgebörne ist, obschon aus einer andern Linie des Geschlechts mehr, und an Stunden, Tag- und Jahren ältere Stammes-Verwandte und Agnati vorhanden sind, daß also in Majoratu das Fundamentum Successionis überhaupt in sola prærogativa ætatis, absque distinctione Linearum, in Jure Primogenituræ aber, in der Erstgebürth, sive prima nascendi Sorte beruhet, und dieses secundum ordinem Linearum dergestalt, daß ex Linea secundogeniti keiner ad Successionem gelangen kan, so lange als noch ex Linea primogeniti jemand vorhanden ist, und ex Linea tertio-geniti keiner, so lange noch ex Linea secundogeniti Descendenten übrig sind, u. s. w. Da nun in weyland Herrn Bischoff Balthasars Successions-Ordnung, diese Successio linealis, sive de Linea in Lineam, quorum Primogenitorum quilibet novam inchoat, durchaus so klar und deutlich verordnet ist, daß dabey niemanden auch nur der geringste Zweifel beygehen kan; So erscheinet daraus unwiedersprechlich, daß die nur bemeldte Successions-Ordnung eigentlich keine Constitutio Majoratus, sondern Juris Primogenituræ sey.

Belangend die

S. V.

**Zweyte Frage.**

wenn man betrachtet, daß von dem Herrn Kläger in diesem Acto: es wäre von wemland Herrn Fürsten und Bischöffen Balthasar, als Stifffern derer so genannten beeden Majorate, Sorau und Plesse, die immerwährende Consolidation derselben erst in der Neu-Weichauischen Linie verstatet, hingegen in denen beeden älteren Geschlechts-Linien, der Lessendorffischen und Alt-Weichauischen, dergestalt in infinitum verboten worden, daß, wenn auch schon nach Abgang der einen Linie beyde Majorate in einer Verfohn (wie Anno 1650. geschehen) consolidiret würden, dennoch dieser einmal geschehenen Consolidation ungeachtet, bey allen ex post entstehenden Fällen, wo mehr als ein Bruder oder Better vorhanden, eine neue Separation derselben vorgenommen, und die Standes-Herrschaft Plesse als ein immerwährendes Minorat jedesmahl dem jüngsten Bruder, oder von der Succession im Majorat Sorau am weitesten entferneten Better zugeeignet werden müste,

das Haupt-Fundament seiner Klage und Petition gesetzt wird; gleichwohl aber, wenn man die ganze Successions-Ordnung des Hocherwehnten Herrn Bischöffen Balthasars vom Anfang bis zu Ende durchlieset, es so weit fehlet, daß darinnen auch nur die geringste Spur einer solchen Willens Meinung anzutreffen wäre, daß vielmehr aus derselben a Fundatore, mit Verbiethung aller Deuteley, pro Lege & Norma vorgeschriebenen deutlichen klaren Buchstaben überall das pure contrarium sich zu tage leget: So ist sich billig zu verwundern, wie Herr Kläger den vorgemeldten Satz dem Publico in einem öffentlichen Impresso als eine ausgemachte Wahrheit anpreisen, und doch darinnen keinen andern Beweis, als weil Er es saget, und sich dabey auf irrige auch nicht einmahl wahrscheinliche Muthmassungen und unrichtige Præsupposita gründet, vorbringen mögen.

Weil der Fundator, wemland Herr Bischöff Balthasar, (so lauten die vermeintliche Beweis-Gründe) das Haus Alt-Weichau, oder Herrn Seyfriedens, welcher doch dem Herrn Testatori nicht so nahe, als die Herren Bettern aus dem Lessendorffischen Hause verwandt gewesen wären, mit dem besten Antheil der Bischöfl. Verlassenschaft, den auf dem Fürstenthum Sagan nehmlich, hafftenden Pfandschilling, und der Herrschaft Sorau und Triebel in der Lausnis bedacht, denen Lessendorffischen Brüdern aber, und zwar unter denselben Herrn Stenzeln die Herrschaft Plesse zugeeignet: So seye dieses ohnfehlbar aus der Ursache geschehen, weil der Herr Testator ad conservandum Splendorem

dorem Familiae Zwey Majorate machen, und dadurch Zwey Linien in gleichen Stand erhalten, also auch die Consolidation sorgfältig vermieden wissen wollen, wie solches aus dem ganzen Inhalt des Testaments deutlich zu ersehen sey. Und in solcher Absicht wäre von dem Fundatore auch ohnfehlbar die Substitution so eingerichtet worden, daß zwar Anfangs in der Herrschafft Sorau des Seyfriedens Söhne, und zwar secundum Primogenituram, wenn selbige aber mit dem ganzen Alt-Weichauischen Stammen ausgiengen, erstlich der jüngste Bruder von der Lessendorffischen Linie, nemlich Herr Caspar, und dann erst, wenn selbiger ohne Erben stürbe, der ältere Bruder, Herr Carl succediren sollte. Und dieser Ordo retrogradus, daß nemlich erst der jüngste, und dann die ältern in dem Fall, daß die Lessendorffische Linie ausgehen möchte, im Pless succediren solten, wäre auch bey der Alt-Weichauischen Linie bestimmet, und solchergestalt wären bey der Lessendorffischen Linie, nach dem Ausgang der Alt-Weichauischen in Sorau und Triebel

1. Caspar, als der jüngste,
2. Carolus, und dann erst
3. Stanislaus, als der schon mit Pless verforget gewesen wäre;

und pari modo nach dem Ausgang der Lessendorffischen, bey der Alt-Weichauischen Linie, und nach Absterben des ersten Instituti Soravienfis von seinen drey Söhnen

1. Seyfried, als der jüngste,
2. Weighard, als der mittlere, und dann erst
3. Heinrich Anshelm, als der ältere und erste Successor zu Sorau

in der Standes-Herrschafft Pless substituirt worden.

Die Sprache selbst und die Red-Orten:

so ist dieses ohnfehlbar aus der Ursache geschehen: also auch die Consolidation: und in solcher Absicht wäre von dem Fundatore auch ohnfehlbar:

verrathen es gleich beym ersten Anblick, daß von dem, was gesagt wird, nichts im Grund-Text, man will sagen, in der Bischöflichen Successions-Ordnung, stehen müsse, sondern dafes ein selbst formirtes Inventum sey. Dann wer wird doch vor einen bündigen Schluß und richtige Folge halten können:

weil der Herr Bischoff in seiner Successions-Ordnung den Herrn Seyfriedens aus der Alt-Weichauischen Linie, der ihm doch nicht so nahe war, als die Lessendorffischen Bettern, den besten Antheil, Herrn Stenzeln hingegen aus der näheren Lessendorffischen Linie, Pless zuges

eignet; Ergo hat er auch, auf den Fall die Lessendorffische Linie ausgehen sollte, in der Alt-Weichauischen Linie ad conservandum Splendorem Familiae zwey ewige Majorate machen, ewig zwey Linien in gleichem Stand erhalten, und in infinitum die Consolidation vermieden wissen wollen.

Ingleichen

weil Herr Fundator verordnet, wenn der Seyfried aus der Alt-Weichauischen Linie, oder seine Männliche Leibes-Lehns-Erben alle mit Tode abgiengen, und also keiner seines Stammes mehr vorhanden, daß alsdann sein Sorauischer Antheil erstlich auf Casparn aus der Lessendorffischen Linie und nach dessen, oder seines Männlichen Stammes Abgang, auf seinen Bruder Carl fallen sollte: Ergo hat er dergleichen auch bey der Alt-Weichauischen Linie bestimmt, mithin gewolt, daß im Fall die Lessendorffische Linie ausgehen möchte, die Alt-Weichauische Linie in dem Weichauischen Antheil eben so ordine retrogrado succediren sollte.

Da hievon in der ganzen Bischöflichen Successions-Ordnung nicht ein Wort zu finden, ja ob der darinnen tertio loco benannte Lessendorffische Caspar der jüngste Bruder, Carl der ältere, und Stengel der älteste gewesen, noch nicht einmahl ausgemacht ist, vielmehr solches, als post Annum 1612. auf Absterben Abrahami, des letzten aus der Lessendorffischen Linie, zwischen denen damaligen dreyen Alt-Weichauischen Gebrüdern, Heinrich Anselm, Weigharden und Seyfried, der bekannte Successions-Streit entstanden, auch von dem mittlern Bruder Weigharden, testantibus Actis ausdrücklich widersprochen, und in denen geführten probationibus unter andern vielmehr, daß Stengel der jüngste gewesen, durch eydliche Zeugen-Aussagen dargethan worden, und also der so genannte Ordo retrogradus an und vor sich selbst nichts anders, als ein ebenfalsiges blosses Figmentum bleibet, das andere aber, als wann a divo Fundatore nach Erlöschung der Lessendorffischen Linie, auch bey der Alt-Weichauischen Linie dergleichen bestimmt worden sey, vollends gar auf etwas unerhörtes und offenbar unerlaubtes hinaus lauffet, indem dabey per impossibile supponiret werden müste, es hätte divus Fundator zur Zeit der errichteten Successions-Ordnung, daß zur Zeit, wenn die Lessendorffische Linie erlöschen würde, aus der Alt-Weichauischen Linie ohnfehlbar drey Brüder (wie sich casu zugetragen hat) vorhanden seyn würden, voraus gehen und gewußt, im übrigen aber aus dem, daß der Hochselige Fundator Herrn Seyfried aus der Alt-Weichauischen Linie den besten Antheil seiner Verlassenschaft zugebracht habe, lediglich nichts anders folgen oder erzwungen werden kan, als daß Seyfried der prædilectus und die Alt-Weichauische Linie prædilecta, gewesen sey, und nechst dem der Herr Fundator, warum er die damalige

mahlige drey Lessendorffische Brüder nicht nach dem natürlichen Alter, sondern nach der im Testament befindlichen Ordnung respective in- und substituirt habe, seine gute Ursachen werde gehabt haben, wiewohl solches alles ohnedem lediglich auf sein blosses Belieben und freye Willkühr angekommen. Dessen zugeschweigen, daß, wenn auch gleich die eben erzehlte gegentheilige gemachte Schlüsse und Folgen nicht so gar offenbahr unstatthaft wären, sondern einigen Schein hätten, mithin den Nahmen von wahrscheinlichen Muthmassungen verdienten, solches dennoch der gegentheiligen Intention im geringsten nicht zu statten kommen, und am allerwenigsten solche um deswillen vor erwiesen geachtet werden könnte, nachdem es bey denen bewertesten Rechtslehrern eine ausgemachte Sache und doctrin ist, wenn zwey gestiftete Majorate vor incompatibel und die Consolidation derselben vor verboten ausgegeben werden wollen, daß solches nicht durch Muthmassungen, sondern aus dem klaren Buchstaben der Disposition oder Stiftung erwiesen werden müsse, und dieses zwar dergestalt, daß, wenn auch schon darinnen ein Casus, da dergleichen Consolidation verboten, exprimirt wäre, derselbe dennoch auf andere nicht exprimirte Fälle keinesweges extendirt werden könne.

Hujusmodi enim primogenitorum exclusio a minoratu, tanquam incompatibili, dicitur odiosa, & restringenda,

Giurba de Success. feud. §. 2. gloss. 8. n. 10.

Caevall. Comm. opin. qu. 23. n. 77. seq.

Jo. Torre de Success. in majorat. & primogenit. Ital. Tom. I. Cap. XXXIII. n. 19.

& hinc dispositio dicitur irrationabilis, dum excluditur primogenitus, & secundogenitus præ illo diligitur.

Mantica de conject. ult. Vol. Lib. VI. tit. XI. n. 13.

Castillo quotidian. Controv. Lib. III. Cap. XV. n. 25.

& pariter odiosa dicitur prohibitio, ne quis succedat in pluribus majoratibus, ac proinde ea strictè interpretanda est, ut, quantum minimum potest, lædat primogenitos,

Pelaz Ameres de Majorat. Part. II. quæst. 6. n. 494.

Peregrin. de Fideicom. Art. 22. n. 61.

Jo. Torre ibid. n. 21.

nec extendi debet ad aliam causam vel personam in dispositione non expressam.

Gabriel. Confil. XIV. n. 32. Lib. I.

Castillo ibid. n. 22.

Welche Rechtsgründe so raisonable sind, daß sie auch in denen höchsten Judiciis und bey allen Rechtslehrern, welche die Materie de majoratibus & primogenitu-

genituris ausgeföhret, Approbation finden. Inmassen als Kayser Carl der Fünffte in Spanien durch ein allgemeines Gesetz verordnete, ne majoratus duo certæ quantitatis in una eademque persona, matrimonio mediante, copularentur. sed in uno Filius major succederet, in altero secundogenitus, und hierauf solche Fälle vorkamen, daß zwey dergleichen Majorate nicht durch Heyrathen, sondern nach Erbaangs-Recht auf eine Person verfället wurden; So wurde so wohl in hohen Gerichten, als von den vornehmsten Spanischen JCtis gesprochen, daß von dem einen Casu auf den andern, nemlich ab unione per matrimonium prohibita, ad prohibitionem consolidationis per Successionem, keine Consequenz zu machen, sondern die letztere Consolidation, weil sie in specie nicht verboten, allerdings zulässig sey.

Hermeng. de Rox de incompatib. regn. & majoratum Part. IV. Cap. III. n. 11. & alii plures, citati a Jo. Torre Libro & loco all. n. 15.

Dahero dann, und obgleich in casu substrato es an deme ist, daß der Hochseelige Fundator, nebst der Linea prædilecta Alt-Weichaviensi, auch die Lesendorffsche, als aus welcher Er selbst entsprossen war, versorget wissen wollen, und in solcher Absicht die Substitutiones dergestalt eingerichtet, daß utraque Linea adhuc Superfite nicht wohl ein Casus existiren können, da beyde Herrschafften an einen Besizer hätten fallen mögen; So ist doch hingegen, als oben schon erwehnet, in der gangen Successions-Ordnung de perpetua separatione & incompatibilitate beeder so genannten Majoraten, und daß, wenn einmahl durch Erbfälle beede Herrschafften Sorau und Pleße rechtmässig consolidiret worden, solche wieder getrennet, und nach des Herrn Graf Balthasar Friedrichs neuerlichen Meinung die Ständes-Herrschafft Pleße dem jüngern Bruder, oder von der Succession in Sorau am weitesten entfernten Better zugeeignet werden solte, nicht allein kein Wort, woraus dergleichen Sinn und Meinung des Herrn Testatoris, auch nur durch bloße vernünftige Muthmassung, inferret werden könnte, anzutreffen, sondern im Gegentheile vielmehr daraus, daß der gleichen neue Theilung und Trennung dem Willen des Hochseeligen Stifters schnurstracks zuwider sey, ganz unwidersprechlich zu erweisen. Dann da ist 1.) einmahl unstrittig, und oben bey der ersten Frage bereits dargethan, daß der offerwehnte Hochseelige Herr Fundator in beeden Linien das Jus Primogenituræ und ordinem succedendi linealem etabliret, und paragrapho III. & IV. seiner Successions-Ordnung ausdrücklich verordnet:

daß nach Abgang Herrn Grafens und Herrn Stengels ihre ältteste Söhne allein, ausgeschlossen ihrer andern Brüder, in gemelten Herrschafften succediren, und dieselbe erben solten, wosfern dieselbe zum Regiment tüchtig, und nicht fatui oder prodigi wären, oder sonsten andere Gebrechen, so sie zum Regiment untüchtig machete, an sich hätten u. s. w.

inmassen dann auch derselbe

2.) auf

2.) auf diese Primogenitur-Ordnung bey denen in denen folgenden paragraphis V. VI. & VII. verordneten Substitutionibus sich jedesmahl ausdrücklich beziehet, und dieselbe in infinitum beybehalten wissen will. Gleichwie nun aber

3.) dieses notorie eine wesentliche und inseparable Eigenschafft des Juris primogeniturae ist, daß, was dem Erstgebohrnen einmahl angefallen, und mit übrigen Landen, Herrschafften und Güthern consolidiret ist, keiner fernern Theilung und Separation unterworfen, sondern alles, es mögen sonsten die Herrschafften zusammen gehöret haben, oder nachher consolidiret seyn, sie mögen in Lehn oder Allodiis bestehen, dem Primogenito an- und heimfallen, und bey dessen Stamm, und ältesten Söhnen und Enckeln in infinitum verbleiben muß.

Myler in Apanalog. cap. 27.

Nomolog. Cap. X. 14.

Vitriarius jur. publ. Lib. III. Tit. XX. §. 61. seq. & ibi Pfeffinger.

Gail. Lib. II. Observ. XI.

Frid. Carl Voit a Salzburg de emol. territ. ex jure Primogen. §. 51.

siquidem divisio destruere dicitur primogenituras, quia finis primogeniturarum est, ut Familiae dignitas & memoria conservetur.

Surd. Confil. 375. n. 15. & Confil. 251. n. 14.

Molina de Hispan. primog. Lib. I. Cap. III.

divisione autem dignitas familiae memoriaeque ejusdem, ac universa patrimonialia destruantur.

Molin. ibid. n. 4.

Tiraquell. de primogen. qu. 4. n. 13.

Jo. Torre de Succesl. in primogen. & majorat. Ital. Part. II. quaest. 43. n. 12. seq.

Also ergiebt sich hieraus

4.) die Unmöglichkeit der exadverso vorgehenden Intention des Hochseeligen Fundatoris, nemlich, daß die Herrschafften Sorau und Pleße nach einmahl erfolgter Consolidation beständig und in infinitum wieder getrennet werden sollen, weil solches mit dem von Ihm so nachdrücklich verordneten Jure Primogeniturae unmöglich zu conciliiren, ganz Sonnenklar, und bleibet vielmehr der Schluß unwiederreiblich richtig, daß Hochermelter Fundator eo ipso, da derselbe das Jus primogeniturae beobachtet wissen wollen, alle Theilungen und Separationes derer einmahl consolidirten Herrschafften unstrittig verboten habe, da bevorab

5.) derselbe nicht allein voluntatem contrariam nirgends auch nur mit einem Worte eröffnet, sondern vielmehr

6.) enixissimam suam voluntatem, daß semel secuta unione beeder Herrschafften Sorau und Pleße alle fernere Trennung in infinitum vermieden werden solle, in dem paragrapho VII. auf das deutlichste und umständlichste wiederholt.

holet. Dann da derselbe sich vorgestellt, was mafen endlich nach Abgang derer beeden ältern Lebedorffischen und Alt-Weichauischen Haupt-Linien beede Herrschafften auf die in solchen Fall substituirtē Neu-Weichauische Linie verfallen könnten, so hat er von diesem Casu in dem nur angezogenen paragrapho VII. ausdrücklich disponiret:

Da aber aller vier gemelter Unser Bettern, Seyfrieden, Stenzels, Caroli und Caspars, Leibes Lehns-Erben, Erbens-Erben, in infinitum, und also der ganze aller Ihr Stamm untergiengen und verstorben, wollen wir, daß vielgemelte Pfandes-Fürstenthumber, oder was nach der Ablösung um solchen Pfandschilling wiederum erkaufft, oder so das Geld auf Interesse geliehen worden, sambt denen dreyen Herrschafften, Pleße, So-  
rau und Triefel, auf Graubußen, Balten und Herman die Promniger Gebrüder, alle von dem andern und neuen Hofe zu Weichau, Ihre Männliche Leibes Lehns-Erben, Erbens Erben, in infinitum bis so lang ihr Stamm währet, Kommen und fallen sollen, erstlichen auf Graubußen, seine Erben und Erbens Erben, bis so lang sein Stamm währet, nach Abgang derselben auf Balten seinen Bruder, seine männliche Leibes Lehns-Erben, Erbens Erben, bis auch zu Ende seines Stammes, und hernach auf den Hermann gleichergestalt als auf die vorigen, jedoch nicht anderer Gestalt und Meinung, dann wie oben klärlichen und deutlichen in einem und dem andern Artikel vermeldet, versehen, und ausgedruckt ist.

Aus welchen paragrapho septimo dann zugleich  
7.) die Richtigkeit des gegentheiligen, ohnedem nur selbst gemachten Vorgebens, als wenn nehmlich der hohe Herr Fundator die Consolidation beeder so genannten Majorate nur in der Neu-Weichauischen Linie, nach dem Recht der Erstgeburth verstatet hätte, sich zur Handgreifflichkeit veroffenbahret. Dann da die inkuirte Alt-Weichauische Linie die prædilecta ware, welcher Mensch, der die Sache einsiehet, könnte und wolte sich wohl bereden lassen, daß divus Fundator, was er sich bey der substituirtē jüngsten Neu-Weichauischen Linie gefallen lassen, bey jener, der Alt-Weichauischen improbiret, und Ihme folglich der Splendeur, und das Aufnehmen der Lineæ minus dilectæ mehr an den Herzen gelegen hätte, als der Splendeur und die Conservation der Lineæ prædilectæ, da er doch diese in der Successions Ordnung so gar der Lebedorffischen, aus welcher Er selbst entsprossen war, in allen Stücken vorgezogen. Atqui Voluntas Testatoris ita debet intelligi, ut minus dilectus non præferatur magis dilecto. Et absurdum est, minus dilectum melioris esse conditionis, quam magis dilectum.

Mantica de conjec. ult. Volunt. Lib. VI. tit. XI. n. 13.

Wie



Wie dann auch

8.) hiebey allerdings nicht außer Augen zu setzen ist, daß diese bisher unumstößlich bestärkte Wahrheit seit etlich 80. Jahren her nicht nur Ihro Kaiserl. Majest. als König in Böhmen, und Lehn-Herr der Herrschafft Pleß erkannt, und dem jedesmaligen Primogenito bey allen Fällen die Belehnung, und zwar mit ausdrücklicher Beziehung auf Herrn Bischoff Balthasars Successions-Ordnung, allergnädigst wiederfahren lassen, sondern auch

9.) der jetzige neuerliche Herr Kläger, Herr Graf Balthasar Friedrich selbst Anno 1734. dadurch, daß er, und zwar nach bereits erlangter seiner Majorennitat, besage der am Ende dieser Information befindlichen Beilage, an Pleße bloß die Mit-Belehnschafft wegen künstlicher Succession gesucht, seines Herrn Oncle ohnedem offenbahre Gerechtfame, ipso facto agnoscirot habe.

S. VI.

So unwidersprechlich klar also nun aus bisher an- und ausgeführten der Grund des gegentheiligen neuerlichen Sages, von gestifteten zweyen perpetuirlichen Majoraten, oder einem Majorat und Minorat. und deren allein in der Neu-Weichauschen Linie erlaubten, in der Alt-Weichauschen hingegen in perpetuum prohibirten Consolidation am Tage lieget: Eben so unerfindlich und grundsalsch ist es auch, um nunmehr zu der

Dritten Frage

fortzuschreiten, was in dem gegentheiligen Impresso ferner vorge spiegelt werden wollen, als wenn nehmlich in sothaner, wieder den klaren Buchstaben der Successions-Ordnung erdichteten perpetua prohibitions Consolidationis, in denen beeden, der Lesendorffischen und Alt-Weichauschen, Linien, die Ratio decidendi der Kaiserlichen Sentenz de Anno 1619. bestanden, und folglich Herr Kläger diesfalls schon rem judicatam vor sich hätte. Dann obwohlen in bemelten Kaiserlichen Ausspruch sich auf die Successions-Ordnung weiland Herrn Bischoff Balthasars bezogen wird, so fällt doch aus der bloßen, dieser Gegen-Information beygefügtten richtigen, und von beyden Theilen davor erkantten Genealogischen Tabell, einem jeden sehen- und lesen-könnenden so fort in die Augen, daß damahlen ein ganz anderer, und von dem gegenwärtigen toto caelo unterschiedener Casus vorgewaltet. Diemeilen nehmlich divus Fundator paragrapho V. seiner Successions-Ordnung verordnet hatte:

Wenn nach Willen Gottes des Allmächtigen sichs begeben und zutrüge, daß von der Alt-Weichauschen Linie entweder Seyfried (als welcher Anno 1561. und mithin zur Zeit der errichteten Successions-Ordnung noch mit keinem Männlichen Erben versehen ware) oder seine Männliche Leibes-Lehns-Erben alle mit Tode abgiengen, und also keiner seines

D

Stam

Stammes mehr vorhanden wäre, daß alsdann nebst denen Pfandes- Fürstenthumen die Herrschafften Sorau und Triebel auf die Lesendorffische Haupt-Linie, und zwar erstlich auf Casparn, seine Erben, Erbens Erben, nach Untergang derselben aber auf seinen Bruder Carln, seine Männliche Erben, Erbens Erben, bis so lange sein Stamm währet, doch nicht anderer gestalt, dann wie oben gemeldet, (nehmlich secundum ordinem juris primogenituræ) kommen und fallen sollte:

Und aber nun dieser Casus nicht, sondern in contrarium erfolget, daß Anno 1612. in Herrn Abraham von Promnitz die ganze Lesendorffische Linie erloschen und ausgegangen, hingegen zu der Zeit von der noch jezo florirenden Alt-Weichauischen Linie drey Brüder, Heinrich Anshelm, Weighard, und Seyfried von Promnitz vorhanden waren; So ergriffe zwar Heinrich Anshelm in Krafft der Bischöflichen Successions-Ordnung paragrapho III. als Primogenitus und zum Regiment tüchtig, von der solchergestalt erledigten Herrschafft Pleße die Possess optimo maximo jure, es ließen sich aber seine nachgebohrne beede Brüder, Weighard und Seyfried, in die Gedancken kommen, und wolte insonderheit der jüngste Seyfried behaupten, weil divus Fundator die Lesendorffische Linie der Alt-Weichauischen dergestalt substituirt hätte, daß in dem Sorauischen Antheil erstlich Caspar und seine Erben, Erbens Erben, dann nach deren Abgang Carl und seine Erben, Erbens Erben, succediren solten, so müste, da sich der Casus in contrarium zugetragen hätte, daß nemlich die Lesendorffische Haupt-Linie mit dem vorgemelten Abrahamo ausgegangen wäre, es mit der Succession in dem der Lesendorffischen Linie zugehörig gewesenem Bischöflichen Verlassenschafft-Antheil, der Herrschafft Pleße nemlich, eben so gehalten werden, wie es der Fundator in dem Casu, wenn die Alt-Weichauische Haupt-Linie ausgehen, mithin der Sorauische Antheil auf die Lesendorffische Haupt-Linie fallen sollte, verordnet hätte, folglich, und weil nicht die Frag sey, wie Söhne dem Vater, sondern drey Bettern aus der Alt-Weichauischen Linie dem letzten Better von der Lesendorffischen Linie succediren solten, die Herrschafft Pleße, eodem ordine retrogrado erstlich auf den jüngsten Bruder Seyfried, dann auf Weigharden, und nach beeder dieser particular-Linien gänglichen Abgang erst auf Heinrich Anshelm fallen, dabey aber, wie bedürffenden falls künfftig ex Actis des mehrern erwiesen werden solle, außer allen Streit und Widerspruch stellende, wenn sich seiner Zeit zutragen sollte, daß ihre Seyfried und Weighards, beederseits particular-Linien völlig ausgingen, mithin beede Herrschafften und so genannte Majorate, Sorau und Pleße, in einem einzigen Superfite (wie Anno 1650. in Herrn Siegmund Seyfrieds Person würcklich geschah) consolidiret seyn würden, daß alsdann ferner keine Trennung vorgenommen werden könnte, sondern Inhalts der Bischöflichen

schöfflichen Successions-Ordnung, auf Absterben des Vaters unter denen Söhnen und Brüdern, die *Successio secundum ordinem Juris primogenitura*, in infinitum allerdings statt haben müste. Solte dieser damahlige Casus und darüber erregte Streit in die heutige Zeiten eingefallen seyn, so ist nichts gewisfers, als daß derer beeden jüngeren Brüdere Intention und Anspruch würde haben vor ungegründet erklärt, und hingegen der Primogenitus Heinrich Anselm bey der ergriffenen possess und solitarischen Succession in Plesse geschüzet werden müssen. Dann es kam ihr ganzes vermeintliches Fundamentum intentionis damahls, als eben erwehnet, lediglich auf eine prästensam vocationem & Substitutionem tacitam vel implicitam, mithin auf diese bloße leere Muthmaßung an, nemlich, weil divus Fundator die Lesendorffische Linie der Alt-Weichauischen auf die vorgemelte Weise substituirt hätte, so sey wahrscheinlich, daß er gewolt hätte, wenn sich der Casus inversus zutrüge, daß die Lesendorffische Haupt-Linie ausgienge, die Alt-Weichauische Haupt-Linie in dem Lesendorffischen Antheil der Herrschafft Plesse, wenn mehr Vettern vorhanden seyn würden, eben so *inverso ordine*, oder wie sie redeten, *retrogrado*, succediren solte, wie die Lesendorffische Herren Brüdere, oder ihre Männliche Erben, Erbrens-Erben, in dem Alt-Weichauischen Antheil der Herrschafft Sorrau, cum annexis, si casus extitisset, succediret haben würden. Zugeschweigen aber, daß divus Fundator in seiner Foundation hievon, wie er doch, wenn dieses sein Wille gewesen wäre, leicht hätte thun können, auch nach seiner überall bezeigten besondere Ein- und Vorsicht, gewiß nicht würde unterlassen haben, mit keinem Wort Erwehnung gethan, und nun in denen Rechten klar versehen, quod quos Testator fidei committendo non expresit, illos nec ad Successionem vocasse censetur

Klock Vol. III. Consil. III. n. 98.

ac proinde fideicommissa nec de persona in personam, nec de linea in lineam, nec de casu in casum, nec in infinitum extendenda sint

Mantica de conject. ultim. Volunt. Lib. III. tit. IX. n. 8.

Petr Ant. de Petra de fideicom. quæst. V. n. 6.

Baitell de ult. Volunt. Decis. I. n. 123.

liquidem quod verbis omissum, vere ac re ipsa omissum censetur, & quod quis facile exprimere potuisset, si non expresserit, id nec voluisse creditur

Vesenberg. Part II. Consil. LII. n. 42.

Goedd. Volum. IV. Consil. Marburg LXXXVII. n. 123.

Card. Tusch. Concil. CCLXI. lit. F. n. 2. seq.

So ware es auch um so mehr eitel und vergeblich, wenn die damahlige beide jüngern Brüdere ihr Fundamentum intentionis auf eine dergleichen bloße Vermuthung setzen wolten, nachdem der Hochseelige Fundator in denen para-

graphis IV. VI. & VII. seiner Successions-Ordnung plane aliam voluntatem ausdrücklich geäußert, und hiedurch vielmehr des damaligen Primogeniti, Herrn Henrici Anselmi intentione excludendi Fratres unwiedertreiblich begründet war. Denn nachdem divus Fundator in dem Paragrapho III. welcher gestalt in der Alt-Weichauischen Haupt-Linie die Successiones geschehen sollten, reguliret hatte, nemlich, daß der älteste Sohn dem Vater allein, ausgeschloffen seiner andern Brüder, und nach Abgang desselben sein ältester Sohn succediren, und so weiter in infinitum allemahl die älteste Söhne folgen, mithin Successio linealis secundum ordinem Juris primogenituræ bey dem Sorauischen Antheil, oder so genannten Majorat, beobachtet werden sollte; So verordnete Er in dem immediate darauf folgenden Paragrapho IV. weiter, daß es in allen Fällen mit der Succession und Abstattung derer Brüder und Schwestern in der Herrschafft Pleße eben so und nicht anders durchaus unverbrüchlich und ungedeutelt gehalten, nemlich der Ordo juris primogenituræ beobachtet werden sollte. Und in paragrapho VI. wenn keiner mehr aus derer dreyen Brüder Lessendorffischen Stammes vorhanden, daß alsdann die Herrschafft Pleß auf Seyfriedens Stamm wieder zurück fallen sollte, welches, daß es ohne verbotene Deuteley nicht anders, als nach dem Recht der Erstgebürth, von einer Person, und, wie es in dem paragrapho III. der Successions Ordnung heißt, von des Seyfried ältesten Sohn alleine, ausgeschloffen seiner andern Brüder verstanden werden könne, nicht allein aus diesen nur angezogenen paragrapho III. & IV. und darinnen geäußerten enixissima voluntate Fundatoris de observando ordine succedendi secundum Jus primogenituræ in beyden Antheilen, oder so genannten Majoraten Sorau und Pleße, sondern auch aus dem immediate folgenden paragrapho VII. wo bey der Substitution der Neu-Weichauischen Linie und Anfall aller Herrschafften und Güter, ohne Ausnahme, eben so wie in denen beyden ältern Haupt-Linien der Ordo juris Primogenituræ vorgeschrieben ist, ganz unzweiffentlich und Sonnenklar erhellet. Gleichwie aber die Entscheidung dieser Streit-Sache, so damahlen zu Prag und Wien cognosciret werden sollte, eben in die bekannte fatale Böhmische Unruhen, und in das Jahr einfiel, in welchem Kayser Matthias am 20ten Martii 1619. dieses Zeitliche gesegnete; also geschah es durch Betreibungen, wovon ex Actis, da es nöthig wäre, besondere Umstände angeführet werden können, des jüngsten Brudern Seyfrieds (gestalten Weighard Anno 1618. bereits aus der Welt gegangen war) daß Heinrich Anselm, da er nichts weniger vermuthend war, nach Dobruß am 13ten Junii 1619. eine Citation und Verordnung, den 21ten ejusdem in Wien zu seyn, und eine in Sachen abgefakte Sentenz anzuhören, erhielt, worgegen er zwar, nachdem es in so wenig Tagen eine Reise von 70. Meilenwegs, bey zu-

mahlen

mahlen schon allenthalben vorgewalteter grossen Unsicherheit, vollbringen, und in Wien eintreffen zu können, eine lautere Unmöglichkeit ware, das behörige schriftlich vorzustellen nicht unterliesse, weil aber der damit abgeschickte Expresse in Währen, mit Abnehmung derer bey sich gehalten Briefschaffen, an gehalten wurde, von der am 21ten Junii präsenze in contumaciam publicirten Sentenz nichts erfuhre, bis Ihm einige Zeit hernach der Impetrant Seyfried solche durch das Königl. Ober-Amt zu Breslau insinuiren liesse, der es dann auch ferner, und bey Gelegenheit, da die Schlesiſchen Stände Anno 1621. die Herrschafft Pless unter Anforderung grosser Steuer-Reste in Sequestration nahmen, dahin zu bringen wuste, daß er circa finem Anni 1621. zur würcklichen possess gelangete, deren er sich jedoch nicht lange, und kaum ein Jahr zu erfreuen hatte, nachdem es der Göttlichen Fürscheidung, als der Quelle aller Gerechtigkeit, gefiele, Ihme, Seyfried, am 19ten Januarii 1623. wie mit seinem Bruder Weigharden, der den Streit hauptsächlich und am meisten erregert hatte, Anno 1618. bereits geschehen war, aus dieser Zeitlichkeit abzufordern, weniger nicht Weighardi Sohn, auch Seyfried genannt, ohne hinterlassende Erben, Anno 1650. in die Ewigkeit nachfolgen zu lassen, daß also hiedurch auf des Primogeniti Henrici Anselmi damahlen noch lebenden einzigen und erstgebohrnen Sohn, Siegmund Seyfried, was dem Herrn Vater Krebsgänglich entzogen werden wollen, Krebsgänglich zurück, und mithin alles wieder in die Ordnung kam, welche der Hochseelige Fundator in dem zwölfften und letzten punct seiner Successions-Ordnung seinen damahligen und nachkommenden Geschlechts-Beitern sub pœna privationis, und bey Beschwörung ihrer Seelen, nach den klaren Buchstaben, und ohne alle dem Buchstaben zuwider laufende Deutelen, auf das genaueste zu beobachten, so ernstlich anbefohlen hatte.

Inzwischen, und da aus all dieser Actenmäßigkeit angeführter Bewandnüss und Verlauff der Sachen, klar erhellet, wasmassen es so weit fehle, daß damahlen von deme, worauf gegenwärtig Herr Graf Balthasar Friedrich seine neuerliche Klage, nach Ausweis der oben abgehandelten Zweyten Frage, vermeintlich fundiren will, nehmlich

daß ungeachtet beede so genannte Majorate. Sorau und Pless, durch Göttliche Fügung, in einem einzigen Superkete der Alt-Weichausischen Linie, wie Anno 1650. in der Person Herrn Siegmund Seyfrieds geschehen, consolidiret worden wären, dennoch unter dessen nachlassenden Söhnen nicht secundum Jus Primogenituræ (als welches divus Fundator allein erst in der Neu-Weichausischen Linie zugelassen, in der prædilecta Linea Alt-Weichavienſi aber in infinitum verboten hätte) die Succellio geschehen könnte, sondern so oft mehr, als ein Sohn vorhanden, non obstante in persona Patris semel facta consolidatione, beede

Herrschaften dergestalt wieder getrennet werden müsten, daß dem Primogenito allein das so genannte Majorat Sorau, das Minorat Pleße aber jedesmahl und in infinitum dem jüngsten Bruder, oder von der Succession im Majorat am weitesten entferneten Better zugetheilet werden müste,

die Frage gewesen wäre, daß im Gegentheil vielmehr die damalige Klägere den Satz:

daß nach einmahl in einem einzigen Superfite erfolgter Consolidation beyder Herrschaften, keine weitere Trennung oder Theilung vorgenommen werden könne, sondern alsdann die Successio secundum ordinem Juris Primogenituræ in infinitum statt haben müste,

als in dem deutlichen klaren Buchstaben der Bischöflichen Successions-Ordnung in alle Wege gegründet, gerne eingeräumet: So kan, daß die Ratio decidendi der Sentenz de Anno 1619. in der neuerlich vorgebrachten perpetua prohibitionis Consolidationis bestanden, mithin der jehige Herr Kläger rem judicatam vor sich hätte, wohl ohnmöglich gesagt, oder geglaubt werden, nach dem daß gegenwärtig weder idem casus, noch eadem petendi causa, vorhanden sey, wie doch von klaren Rechts wegen ad allegationem rei judicatae erfordert wird, so offenbahlich zu Tage lieget. Denn damals war, als vorhin schon erwehnet, nicht, wie Söhne dem Vater, sondern, wie Bettern einem, in gleichen grad verwandten Better succediren solten, die Quæstion, und die causa petendi wurde in substitutione linearum reciproca gesetzt, und gefragt, ob nicht die substitution bey der durch Absterben Abrahami erledigten, und mit Sorau vorhin noch nicht combinirt-gewesenen Herrschaft Pleße eodem modo pratense retrogrado, wie bey dem Sorauischen Antheil die Lessendorffischen Bettern substituirt wären, anzunehmen, und daß dieses des Herrn Fundatoris Meynung gewesen, zu vermuthen sey? Hier aber ist von keinem Betterlichen substitutionis-Kreßgang, und von keiner substitutione lineali reciproca die Frage, kan auch per impossibile nicht mehr davon seyn, weil alle Fälle, auf welche in der Bischöflichen Successions-Ordnung die substitutiones gerichtet, nemlich

- 1.) wann Herrn Genfriedens Männliche Leibes Lehns-Erben alle mit Tode abgiengen, §. V.
- 2.) wann Herrn Stenßels Stamm gänzlich untergienge §. VI. und endlich
- 3.) wenn beydes von der Lessendorffischen und Alt-Weichauischen Linie keiner mehr vorhanden, §. VII.

vorbey sind, und nicht weiter existiren können, indem die Lessendorffische und Neu-Weichauische Linien vorlängst ab- und ausgegangen. Extinctis enim

ii

iis omnibus, quibus Testator per Substitutionem fideicommissariam prospectum voluit, ipsa quoque fideicommissaria Substitutio extincta censetur  
Knipschild de fideic. fam. illustr. Cap. XI. n. 150. 440. & Cap. XVI.  
n. 17. seq.

Besold. Consil. CIII. n. II.

Stryk. Cautel. Test. Cap. XXI. Memb. II. §. 22.

Ist nun aber aus diesen allen die diversitas casus, & causa petendi, presentis von demjenigen Statu controversia, worüber Anno 1619. die offterührte Sentenz erfolgt, augenscheinlich klar und offenbahr; So fällt auch damit das zweyte gegentheilige Suppositum, rei iudicata nempe, von selbst gänzlich dahin. Und so viel von der dritten Frage.

### §. VII.

Bey der

### Vierten Frage,

ob nemlich die dem gegentheiligen Impresso begefügte so genannte Sententia declaratoria, welche zu Wien am 8ten Maji 1629. datiret seyn solle, also würcklich ergangen sey? Scheinet zwar anfänglich pro ejusdem existentia eine nicht geringe praesumtion daher zu erwachsen, daß in dem darunter gefügten Königlich Böhmischen Hof-Canzelley Vidimus, das Papier, von welchem die Abschrift gefertigt, ein Original-Concept genennet werde. Es wird sich aber aus gleich folgenden bald zeigen, daß es mit dieser angeblichen Declaratoria nicht besser, als mit der angegebenen re iudicata beschaffen, nemlich, daß weder eines noch des andern Existenz mit Grunde der Wahrheit behauptet werden könne: Denn da hat sich, nachdem man leghin, auf geziemendes Ansuchen, dießseits bey höchstgedachter Königlich Böhmischen Hof-Canzelley zu Wien, die diesfalls vorhandene Acta selbst einzusehen, die Erlaubniß erhalten, gefunden, daß

- 1.) auf dem obbemelten so genannten Original-Concept weder das gewöhnliche *expediatur* befindlich, noch
- 2.) des Canzellisten, der es expediret, Nahme, noch
- 3.) wann? an weme? und wohin? es abgangen (wie doch bey allen vor und nach ergangenen Resolutionen, Rescriptis, und Verordnungen zu ersehen, auch an sich selbst Canzelley-Styli ist) bemercket, ja
- 4.) in keinem Protocollo, Expedit- oder Tax-Buch eingetragen, und de facta expeditione vel minimum vestigium anzutreffen sey. Wie dann überhaupt
- 5.) die ganze form derselben, da nemlich der Anfang und das Ende per modum Diplomatici, & Litterarum Patentium, in verbis:

Wie

Wir Ferdinand der Andere &c. bekennen öffentlich mit diesen Brief, und thun kund allermänniglich &c. demnach wissentlich &c.  
item circa finem:

befehlen hierauf allen und jeden &c. Unseren Unterthanen, was Würden, Standes, Amtes, oder Wesens die seynd &c. zu Urkund dieses Briefs mit Unseren Käyserl. und Königlich anhangenden Insiigel verfertiget,

eingerrichtet, pro re & materia substrata allerdings ganz ungewöhnlich ist, und daß es kein Canselley-Concept seyn könne, um so mehr zu Tage lege, als aus anderen von eben diesem Käyser Ferdinando II. in eben diesem Jahre 1629. ergangenen Declaratoriis, und Resolutionibus,

vid. Codex Ferdinandeus Fol. 147. No. 40. Fol. 146. No. 42. Fol. 148.

No. 43. Fol. 149. No. 45. Fol. 151. No. 46. Fol. 153. No. 48.

erhellet, daß solche insgesamt (inmaßen auch an sich, in Parthey und Process-Sachen zumahlen, es geschehe ex officio & motu proprio, oder ad instantiam partium schicklicher und natürlicher ist) nicht in forma diplomatica, mit anhangenden Käyserlichen Insiigel, sondern per modum Rescripti concipiret und expediret worden. Deßen

6.) zugeschweigen, daß auch sonst hin und wieder eine große Unähnlichkeit gegen die sonstigen bey dieser höchsten Stelle, bey Abfassung derer, in solch wichtigen Sachen zumahlen, ergehenden Käyserl. und Könighchen Verordnungen, gewöhnliche besondere accuratesse hervorscheinet, als in verbis:

Und aber uns der (Tit.) Siegmund Seyfried von Promnis, welcher seines Vatern weyland Heinrich Anshelms von Promnis, die Sache *principaliter* geführet, Stelle vertritt, ein *Suppliciren* zukommen, u. s. w.

Wozu

7.) kommt, daß auch das in diesem passu angezogene *Supplicatum Sigismundi Seyfriedi* weder bey denen Canselley-Actis, noch auch irgendwo sonst, sub quo dato & presentato es eingekommen, erfindlich. Ingleichen

8.) daß in dem, unterm dato des 22ten Junii 1629. pro Seyfriedo, dem jüngern, des Weighards Sohn, mithin wenige Wochen nach dem dato der angeblichen Declaratoria, über Pleße ausgefertigten Käyserl. und Könighchen Lehn-Briefe, zwar der Sentenz de Anno 1519. keinesweges aber einer darüber ergangenen Declaratoria, wie doch nach der Sache Wichtigkeit gewiß nicht würde unterlassen worden seyn, die mindeste Erwähnung geschiehet. So wenig als

9.) in denen verschiedenen von Sigismundo Seyfriedo (der doch nach dem so genannten Original-Concept der Impetrant gewesen wäre) damahlen pro obtinenda simultanea Investitura bey Pleße übergebenen *Supplicatis* auch nur die geringste Spur davon anzutreffen, vielmehr



10.) eben dieser Siegmund Seyfried und angebliche Impetrant, gleichwie er bey der Sentenz de Anno 1619. nie acquiesciret, sondern beständig dargegen sich verwahret, und der Sachen nochmalige gründliche Untersuchung urgiret, also unter andern in einem am 10ten Januarii 1634. und in einem am 17ten Junii 1637. übergebenen Memorial sich expressis verbis vernehmen lässet:

daß er die Fortsetzung des propter bellum liegen gebliebenen Haupt-Anspruchs an Pleße sich ausdrücklich vorbehalte:  
welches alles von Ihme, wenn die angebliche Declaratoria in rerum natura existiret, und Er zumahlen solche selbst gesucht und impetriere hätte, ohnmöglich hätte geschehen können. So wenig als

11.) überhaupt jemand möglich zu seyn glauben wird, wenn eine dergleichen Declaratoria, so ein ewiges Gesetz vor das ganze Geschlecht derer von Promniß seyn sollen, zur würclichen Ausfertigung und Existenz gekommen wäre, daß solche über ein ganzes Seculum hätte in der Unwissenheit verborgen bleiben, und

12.) derselben angeblichen Inhalt gerade zuwider, selbst auf Ansuchung derer Interessenten und Geschlechts-Verwandten so viele Haupt- und Mit-Belehungen ergehen können.

#### §. VIII.

Wohl aber ergiebt sich, so viel nunmehr die letzte, und

#### Fünffte Frage

betrifft, aus allen diesen von selbst ganz unwidersprechlich, daß wenn auch diese angebliche so genannte Declaratoria, wie doch gewiß in Ewigkeit unerweislich bleiben wird, zur Ausfertigung und Existenz gekommen wäre, solche dennoch weder als ein verbiadliches Gesetz, wornach in dem Gräfflich Promnißschen Geschlecht die Successiones zu reguliren, noch pro re judicata angesehen werden könnte, sondern ebenfalls pro sub & obreptitie impetrata geachtet werden müste. Dann da ist zusehenderst ratione objecti zu bemerken, was maßen hier und in casu substrato nicht etwa eine bloße Gnaden-Sache, worüber ein Privilegium oder Diploma, in welcher form gleichwohl das so genannte Concept quætionis abgefasset ist, gebeten, und ex plenitudine Potestatis ertheilet werden könnte, obhanden, sondern daß das Objectum oder materia substrata eine Parthey- und Rechts-Sache sey, deren Haupt-Fundament auf weyland Herrn Fürstens Balthasar, Bischoffens zu Breslau, und zwar auf vorhergegangener Königlich Landesherrlichen Consens, errichtete Successions-Ordnung beruhet, bey welcher es also auf Jura partium quæsitæ ankommt, solglich darinnen mit Rechtlichen Bestand anderst nicht, als citatis & auditis sufficienter paritibus, & causa rite cognita procediret und etwas verordnet werden kan. Nun findet sich aber, daß in hac causa Anno 1629. dergleichen Citation, Verhör und

Cognition zu Wien geschehen wäre, nicht allein nirgendsw die allermindeste Nachricht, sondern es wird in contrarium vielmehr gleich anfangs des so genannten Concepts Quæstionis selbst gesagt, daß allein von Siegmund Seyfried ein *Suppliciren* einkommen sey, mit dem Erbtheil, daß was *decretiret* werden würde, von Ihm mit allerunterthänigster *Reverenz acceptiret* werden solte, da doch damahlen die Neu-Weichauische Linie noch vorhanden, und bey der Sache aus dem oben mehr angezogenen paragrapho septimo der Bischöflichen Successions-Ordnung hauptsächlich interesfirt war. Wird ferner erwogen, was oben bey der Iten, IIten und IIIten Frage unwiedertreiblich ausgeführet worden, nehmlich eines theils, daß bey der Sentenz de Anno 1619. de prohibita in perpetuum Consolidatione gar nicht die Frage, sondern allein de casu speciali Substitutionis reciproce Linearum Lesendorkienfi & Alt-Weichaviensi, und dem von Seyfriedo auf die Bahn gebrachten, so genannten ordine retrogrado gewesen, und andern theils, daß divus Fundator in seiner mit vorhergegangener hoher Landes- und Lehenherrlicher Bewilligung errichteten Successions-Ordnung, die Successiones unter seinen Geschlechtes-Bettern nicht secundum Jus Majoratus, sondern secundum ordinem juris Primogenituræ reguliret, und dabey, daß auch nach Abgang der Lesendorkischen Linie in perpetuum zwey Majorate seyn sollten, die in einer Person nie zu vereinigen, oder, wenn sie ja einmahl vereinigt worden, bey existirenden mehreren Brüdern oder Bettern wieder zu separiren wären, nicht nur nirgends verordnet, sondern in contrarium vielmehr ad conservandum Splendorem Familiaz deren Verstammung secundum ordinem Juris Primogenituræ in infinitum ausdrücklich geboten habe. Erweget man nun dieses alles, betrachtet aber dagegen den Inhalt des so genannten Concepts de Anno 1629. und daß darinnen von obigen allen das platte contrarium statuiret, folglich hiedurch die Bischöfliche Successions-Ordnung nicht etwa erläutert und declariret, sondern durchaus und in allen Stücken ganz und gar cassiret und vernichtet werden will: So ergiebt sich dahero von selbst, daß dergleichen Verfahren am allerwenigsten von einem Beherrscher aus dem Durchlauchtigsten Erz-Hause von Oesterreich nicht einmal gedacht, oder vermuthet werden könne, deren höchster, und von Seculis Weltbekannter Ruhm vielmehr allezeit gewesen, Ihre getreue Fürsten, Vasallen und Untertanen bey demjenigen auf das kräftigste zu schützen, was Ihnen von Deo gloriwürdigsten Vorfahren, Römischen Kaisern und Königen allergnädigst verliehen und gegönnet worden, oder Sie sonst durch rechtmäßigen Titul erworben und erlangt haben. Da zumahlen es in Casu subtrato auf ein bey allen Völkern in der Welt heilig geachtetes Ultimam Elogium, und solche disposition eines vornehmen geistlichen Fürsten und Bischoffs ankommt, zu dessen genauer Beobachtung divus Testator alle damahlige und nachkommende Geschlechtes-

Geschlechts-Bettern, die sich deren erfreuen wollen, mit einem ausdrücklich vorgeschriebenen, von Fällen zu Fällen, zu Gott dem Allmächtigen leiblich abzuschwörenden Eyd dahin verbunden,

daß sie derselben in allen Punkten, Clausula und Articula unverbrüchlich nachsehen und nachkommen, auch keine Eist oder Disputation der Juristen, und Rechtsverständigen gebrauchen, sondern sich allein des klaren, hellen, und einsfältigen Buchstabens in einen oder andern Articula verhalten und gebrauchen sollen.

Welches alles dann vielmehr diejenige bessere, und dem einem so großen und allergerechtesten Käyser, und Könige zu Böhmen, schuldigsten allertieffsten Respekt viel gemäßere Vermuthung bestärket, nemlich, im Fall auch Anno 1629. von jemanden frembden, oder auch einem derer Geschlechts-Bettern, um eine dergleichen würckliche Caslation und Aufhebung der Bischöflichen Successions-Ordnung Instanz geschehen, und deswegen etwa ein Entwurff an Hand gegeben worden wäre, daß dennoch nach weitem Vortrag, und sonderlich in allergerechtester Erwegung, wie es hier nicht, so, als in dem Entwurff angeführet wird, auf die in anderen Königreichen und Landen, da die *Majorate* zum gemeinsten, und dabero fast ihren Ursprung genommen, diesfalls eingeführte, Teutschland so wenig, als die Käyserliche Erblande angehende Gebräuche oder Rechte und Gesetze, sondern lediglich und allein auf die von weyland Herrn Bischoffen Balthasar mit Königlichen Landes- und Lehnherrlichen Consens errichtete Successions-Ordnung, und deren klaren, deutlichen Buchstaben ankomme, die Vollzieh- und Ausfertigung derselben um gleich-berührter und mehr anderer erheblicher Bedencken und Anstände willen erliegen geblieben seye.

## §. IX.

Und nachdemmahlen nun aus all bisher in factu & Jure gründlich an- und ausgeführten unwiedersprechlich klar erhellet, was maßen des Herrn Klägers, Graf Balthasar Friedrichs, Intention

- 1.) weder in weyland Herrn Bischoff Balthasars Successions-Ordnung, noch
- 2.) in der Käyserlichen Sentenz de Anno 1619. im mindesten nicht gegründet, allermäßen
- 3.) so viel die Successions-Ordnung betrifft, darinnen von einer solchen Disposition und Willens-Meynung, daß nemlich die beständige Consolidation beider Herrschafften, Sorau und Pleße, erst in der Neu-Weichauischen Linie geschehen, bey der Alt-Weichauischen Linie aber, auch nach Erlöschung der Lessendorffischen, niemahlen consolidiret, sondern in infinitum solchergestalt separiret bleiben solten, daß, wenn auch schon beide Herrschafften einmahl in einem einzigen Superstite Linez Alt-Weichaviensis consolidiret würden, dennoch

bey existirenden mehreren Brüdern oder Vettern allemahl wieder separiret, und zwar die Standes-Herrschaft Pleße, als ein vermeintliches Minorat dem Successori remotiori in dem so genannten Sorauischen Majorat zugeeignet werden müste, nicht allein kein Wort, woraus dergleichen auch nur mit vernünftiger Wahrscheinlichkeit inferiret werden könnte, enthalten, sondern vielmehr derselben deutlichen Buchstäblichen Inhalt, und dem darinnen zur Conservation und Splendeur dieses alt-ansehnlichen Geschlechts in infinitum etablirten Juri primogenituræ durchaus zuwieder lauffe,

4.) die Sentenz de Anno 1619. aber, wenn auch Heinrich Anshelm und nach dessen Ableben dessen Primogenitus, Siegmund Seyfried, darwieder nichts einzuwenden gehabt, und würcklich eingewendet, sondern dabey, wie doch keinesweges geschehen, acquiesciret hätten, dennoch in casu toto caelo diverso ergangen, mithin in Absicht Herrn Klägers gegenwärtiger neuerlicher prætension, als res judicata nicht geachtet, und angezogen werden könne,

5.) die angebliche Declaratoria de Anno 1629. hingegen in rerum natura niemals existiret, allenfalls auch

6.) und weil solche der Bischöflichen Successions-Ordnung, als dem mit Königlichem Landes- und Lehnherlichen allerhöchsten Consens errichteten, unumstößlichen, ewigen Gesetze des Geschlechts derer Herren und Grafen von Promnitz e diametro zuwieder, mit Rechtlichen Bestand in der Maaße nicht ergehen mögen:

Solchemnach zweiffelt man keinesweges, es werde das unpartheyische Publicum anstatt des egentheiligen Herrn Graf Balthasar Friederichs Unternehmern gut zu heißen, sich vielmehr billig nicht wenig verwundern, daß derselbe mit einem solchen weder in Rechten, noch in der Billigkeit, sondern lediglich in ungegründeten Muthmaßungen, irrigen Præsuppositis und verbotenen Deutungen bestehenden Klagwerck die allerhöchste Käyserliche Majestät, dann die hohe Herren Fürsten und Stände des Herzogthums Schlesien behelligen und bemühen, sich selbst aber dadurch nicht allein in vergebliche Kosten, sondern auch, in Absicht der in der Bischöflichen Successions-Ordnung enthaltenen schweren Verwarnung und Clausulæ privatoria, in Gefahr setzen mögen, wie man dann, daß er ein solches amnoch in Zeiten erkennen, und hierdurch so wohl sein Gewissen unverletzt, als auch sein anwartendes Recht und Mit-Belehnschaft in Sicherheit erhalten möge, Ihme hiemit aufrichtig angewünscht haben will.

Er.

Er. Fürstl. Gnd.  
Herrn Balthasar  
Des  
Geschlechts von Promnitz/  
Bischofs zu Breslau &c.  
Errichteter  
letzter Wille  
und  
SUCCESSIONS-  
Ordnung.

## Der Widdt.

**I**ch A. Globe vnnnd schwere GOTT dem Allmechtigen, das ich  
den letzten Willen, Testament, Succession oder Ordnungh,  
So der Hochwirdige In GOTT Fürst vnnnd Herr Balthasar  
Bieschoff zu Breslaw ic. Herr zur Ples, Soraw und Trie-  
bell, des Fürstenthumbs Sagan Pfandesherr, Obrister Haupt-  
mann Inn Ober vnnnd Nieder Slesien ic. aufgerichtet, die  
Zeit meines Lebens In allen Puncten, Clauseln vnnnd Arti-  
ckeln Stet vheste, vnnnd vnuerbruchlichen halten wiell, Von den  
Haab vnnnd Guettern so an mich laut Irer Fl: Gn: Succes-  
sion vnnnd Ordnungh kkommen vnnnd gefallen, nichts vorwenden,  
verkauften, versetzen noch vergeben, Sondern Irer Fl: Gn:  
letzten Willen, Succession vnnnd Ordnungh In allen Puncten,  
Clauseln vnnnd Artickeln vnuorbruchlichen nachsetzen vnnnd nach-  
kommen Auch kheine List oder Disputation der Juristen vnnnd  
Rechtsuerstendigen gebrauchen, Sondern mich allein des kla-  
ren, hellen vnnnd einfeltigen Buchstabens In Ainem oder dem  
Andern Artikel verhalten vnnnd gebrauchenn, Als mir GOTT  
helffe.

In Namen der Hailigen vnd vnzurtelten  
Draifaltickaitt Amen,

**S**ter Baltasar von Gottes Genaden Bieschoff zue Presslaw ic.  
Herr zur Ples, Soraw und Triebell, des Fürstenthumbs Sagan  
Pffandesherr, Obrister Hauptman Inn Ober vnnnd Nieder Schles  
sienn, Bekennen vnd thuen khundt gegen menniglichen, Demnach der All  
mechtige Ewige GOTT auß sonderen Gnaden vnd Benedeiungk vns eylie  
Pffandes Fürstenthumer vnd Erbherschafftten vorlieben vnd gegeben, Vor  
moge vnd Inholdt der hierüber volnzogenen Pffandes vnd Khaufs Vor  
schreibungen, Welche Wir durch Williche vnd Rechtmessige Tittel an Vns  
umb vnser Aigen Purper Geldt gebracht vnd erkhaufft haben, Auch Inholdt  
Des Aller Durchlauchtigsten Großmechtigsten vnd Anberwindlichsten  
Fuersten vnd Herrn, Herrn Ferdinandi Erwelten Römischen Khaisers Auch  
zue Hungern vnnnd Behaimb Khüniges, allergnedigsten, So wol der Acht  
barwuerdigen vnser In Gott Brueder vnd besonder lieben N. Herrn des  
Cappittels vnseres hoen Stiifts Sancti Johannis zue Presslaw Consentes  
vnd Bewilligungk zu uortestiren vnnnd zu ueraeben gnungkham vnd krefftig  
gleichn befugt, Das Wir demnach mit wolbedachtem muette, bey guetter  
Vernunft vnnnd vorgehabttem Zeittigem Ratte folgende Ordination vnd  
Succession wie es nach vnserem todlichen abgange In khünftigen Ewigen  
Zeitten, Zwüschenn vnsern Vhettern vnnnd Bluttessreunden, dem alten lobli  
chen Geschlecht der von Promnits soll vnerrückt gehalten werden, Aufge  
richtet vnnnd volnzogen, Aufrichten vnnnd volnzuehenn dieselbe hiemit krefftig  
lich vnd In krafft vnnnd macht dieses vnsern Fürstlichen brieffes,

Erstlichen, Sezen, Ordnen vnd wollen wir, Das nach vnserem tödt  
lichem Abgange In vnsern Pffandfürstenthumben Sagan, Pribus vnnnd  
Nhaumburgk In Slesien, So woll vnsern Paiden Erbherschafftten Soraw  
vnd Triebell Im Marggraffthumb Niederlausitz gelegen, vormoge derha  
benden Pffandis vnnnd Khaufs Vorschreibungen, Der Wollgeborne Vnser  
Vhutter, Geffater vnd lieber getreuer Geiffridt von Promnits, Herr auf  
Soraw vnd Triebell succediren, dieselbe ererben soll, Welcher Vnser Vhetter  
von dem Eidissenn Hoffe der Promnitzer zu Baichard Im Blogischen Für  
stenthumb gel. genn, So mit vnnem grossen Graben umbflossen ist, sein An  
khunft hatt, vnd von Anshelmo Promniten, vnd Desulen gebornen Ross  
wigin von Herrjogswaldaw Im Saganischen Fürstenthumb gelegen, ehlichen,  
als ein Ainiger sohn, vnd Mahalicher Leibes Lehenß Erbe erzeugert vnd geboren.

Zuan Andern, Sezen, Ordnen vnd wollen wir, das glait ergestalt  
Nach vnserem todlichen Abgange, Vns In vnser Erbherschafft Ples, Der  
Woll

Wollgeborne vnser Bhetter vnd lieber getrewer Stenzel von Promniz vnd Lessendorff Alleine Succediren, vnd dieselbe Ererben solle, welcher von Caspar von Promnizen seinem Bhatern, vnd Ludomillen gebornen Raiddurgin seiner Mueter sambt Zwayen seinen Bruedern Carln vnd Caspar, von welchen ferner vnden gemeldett soll werdenn, ehelichen gezeugert vnd geboren sein, Jedoch nicht anderer als volgender außdruecklicher gestaldt vnd Meinungl, Das Paide gedachte vnser Bhettern, Seiffridt von den Saganischen Pfandisfurstenthumben vnd Paiden Herrschafften Soraw vnd Triebell, vnd Stenzell von der Herrschafft Ples Nachvolliglichen alle vnser Bhettern, dauon in dieser Succession vnd Ordination vnden Conditionaliter gemeldett wirt, vnd fehglt sein werden, Ehe vnd zuorn sie In geruglichem vnd volkthommenen besiz Trer zuetehenden Erbschafft kthommen, zue Wit mit aufgehbenen fingern, lautt forne geschriebenes Aides Copey schwerenn, Dasse von solchen Pfandis-Furstenthumben, ader denn Guettern so nach der Ablosungl umb den Pfandtschillingl wieder erkhaufft wurden, vnd den Erbschafften Nichtes verzezen, verkhauffen, vorgeben, vorwenden oder vorwechselfeln, Witt schulden nicht beschweren, Noch andere Niniege Actus damit dieser verbottenen und verschworenen Alienation zuwieder gehandelt werden mochte, Wie sie auch durch menschen list erdacht kthonde werdenn, ader Im Rechte zueleslichen wehren (welcher beneficium sie Expreffe renunciren sollen) nicht vor die Handt nehmen ader sich anmassen sollenn, Sondern dieselbe volkthommenen wie sie von Vns an sie kthommen vnd geerbett, in Esse erhaltenn, vnd vormoge dieser Succession vnd Ordination verstemmen, Da aber diesem zu entgegen Irigendt Ninige Alienation Alder Niniger Actus von Ninem ader dem Andern vnserer Bhettern die dieser Succession vnd Ordination fehglt, surgenohmmen ader attentirett wurden, Derselbe Actus soll zue Ewigen Zeiten Igo alsdan, vnd dan Als Igo, todt, nichtigl, vnd kraftlos, auch der solches Im wenigisten attentirett und furnehmme, seiner Administration alsbald entsagt werdenn, vnd Ime der negste Hares vormuge dieser Succession und Ordnungl nachgebenn,

Zum Dritten da nach Willen des Allmechtigen Gottes gedachter Vnser Bhetter Seiffridt ainen ader mehr Leibes Lehens erben ehlichenn erzeugen wurde, Wollen wier das nach seinem todlichen Abgange, sein Eldister sohn alleine, außgeschlossenn seiner ander Brueder, Inn gemelten Furstenthumben vnd Herrschafften Succediren vnd dieselbe ererben, Jedoch wo derselbe zum Regimentt ader Administration tuchtigl, als das ehr nicht einn Facuus ader Prodigus sey, ader sonst andere Gebrechen an sich hette, die In Pillich vom Regimentt Remouiretten vnd entsetzten, Welches bey Erbhanntnuß des Battern, da ehr Im Leben, der miettlehnetten Eltisten Bhettern, vnd  
der



der Eltisten Mannen der Pfandfürstenthumben vnd Erbherchafften sein vnd stehen soll, Wo nun das also befundenn, Soll der negste sein Eltister Brueder, der dem Vntuchtigen in ordine folgett, Alleine wie oben gemeldett succediren vnd nachgehen,

Erzeugette aber mehrgemelter Seiffridt nicht mehr als Ainen Leibes Lehenns Erben, der zum Regimendt nicht tuchtigk wehr, Bail es darfuer zu achtenn, als hette ehr Rheinen gehabt, Wollen wier das Im Vnser Bhetter, Caspar Promnig wie vnden ferner soll gemeldett werden, In gemelten Vnsen Pfandfürstenthumben vnd Herschafften Soraw vnd Friebell, Succediren vnd folgen, Jedoch das ehr (vnd also volgiak auff diesen Bhall, alle) seinem vntuchtigen zum Regimendt Bhettern nottueffriglichem vnd Erlichen vnderhaltenn, Wan dan der Saisfridt mehr als ainem Leibes Lehenns erben erzeugette, soll wie gemeldett Alleine der Eldiste succediren, die Andern aber, aller der sein viell oder wenigk sollen neben Ime sich In Tres Battern verlassenen andern Lehenns oder Erbguettern zue gleich teilen, vnd daran begnugen lassen, Es wehre dan, das ehr der Eldiste Brueder sich guettwilligk auß seinem Rechten gebe, Jedoch soll der Eldiste Brueder als der Erbe, Islichem seiner Brueder so uieck der sein funfzehnhundert thaller Groschen, Innerhalb Ihar vnd tagk, nach der geruglichen Administration, So woll Islicher seiner Schwester Laufend thaller Groschen, zum Heuratt Guette vnd soller abstattungk nach Aufgangk des Ihares wan sie ehlichenn beygelegen sein werdenn, aufzelen vnd mittgeben, Welches da bescheen, Sollen weder die Brueder noch die Schwester, aus vnseren verlassenen Pfandfürstenthumben vnd Herrschafften mehr zue fodern befugitt, Auch der Erbe Ihnen zuegeben vorpflichtet sein, Es geschege dann vonn guttn Willen, Es soll auch die Vorzicht von Ihnen alsk paldit erfolgen, Begebe sich, das des Seiffriden Eltister sohn sturbe, welcher zum Regimendt oder zue der Administration, bey Leben seines Bhatern nicht khommen, vnd verliesse hinder sich ainen ader mehr menliche Leibes Lehenns erbenn, vnd Söhne, wollen wier, das sein Eldister Sohn, gleich als ehr der Bhatern zum Regimendt volkhomlichen gelangett, dem Groß Bhatern Seiffridenn Succediren solle, vnd also nach volgiak seine erben, Erbens erben, wie oben Clerlich vermeldett, sturbe aber der Besitzer vnd Innehaber, ohne Leibes Lehenns Erben vnd söhne, Wollen wier das die Fürstenthumber vnd Herschafften An den Eldisten seinen Brueder Nach abgangk desselben an seinen Eltisten sohn, In mangell dessen, an seinen Eltisten negsten Brueder, vnd alsfordit succellue in infinitum Auff die Eldiste Söhne, In mangell der auff der Besitzer Eldiste Brueder, Das ist, wo die Besitzer Söhne hetten, auff Ire Eldiste Söhne, In mangell der auff Ire Eldiste Brueder, vnd Ire der Brueder Eldiste söhne, In abgangk dieser, auff die negste Eltiste Bhettern dieses Stammes der mittbelehnetten, khommenn vnd fallen sollenn,

S

Zum

Zum Vierden wollen wir das es auch nicht anders In allen fellen, Puncten, Clauseln, vnd Articeln wie Igo deutlich vermeldet, es sey mit der Succession oder Abstattung der Brueder vnd schwestern, In vnser Herrschafft Ples, durchaus soll vnuerbruchlich vnd vngedeutet gehalten werden.

Zum Funften, Da sich nach Willen Gottes des Allmechtigen begeben vnd zuertrage, das Entweder der Seiffridt, ader seine Manliche Leibes Lebens erben alle mitt tode abgingen, vnd also Khainer seines Stammes mehr verhanden, Wollen wir das in hrgemelte vnser Pffandis Furstenthumber oder was nach der ablosung vmb den Pffandschilling wiederumb erkhaufft wurde, zuesambt baiden Herrschafften, Soraw vnd Friebell, Auff vnsern Vhettern Caspar von Promnitz vnd Lessendorff, seine Erben Erbens erben, Nach Vndergangt Derselben aller, auff seinen Bruedern Carlen seine menliche Leibes Lebens erben Erbens Erben bissolange sein stam wehret, Dach nicht ander gestaldt, dan wie oben vermeldet, khommen vnd fallen sollen,

Zum Sechsten, Da Stenzell von Promnitz, seine menliche Leibes Lebens erben, Erbens erben, ganz vnd gar abgangen, Wollen wir gleicher gestalt, das die Herrschafft Ples, Auff Carol Promnitz, seine Leibes Lebens erben, Erbens erben, Nach Absterben vnd Vndergangt aller Derselben, auff seinen Brueder Caspar desselben Manliche Leibes Lebens erbenn, Erbens Erben, bissolange sein stam wehret, khommen, vnd nicht eher Auff des Saiffriden stam wiederumb zue Rucke fallen, Essey dan Khainer mehr Der Dreyer Brueder Stammes verhandenn, sondern ganz verloschen vnd vndergangenn,

Zum Siebenden, Da aber aller vier gemelter vnser Vhettern Saiffriden, Stenzels Caroli, vnd Caspars, Leibes Lebens Erben, Erbens erben, in infinitum, vnd also der ganze aller Ihr stam, vntergiengen vnd verstorben, Wollen wir das viel gemelte Pffandis furstenthumber, ader was nach der ablosung vmb solchen Pffandschilling wiederumb erkhaufft, ader so das Geldt auff Interest, geliegen worden, Sambt den Dreyen Herrschafften, Ples, Soraw, vnd Friebell, Auff Graubussen, Balten vnd Herman die Promnitzer Gebrueder, alle von dem andern vnd Neuen Hoffe zue Raichaw, Ire Manliche Leibes Lebens erben, Erbens erben, in infinitum bissolange Ir stam wehret, khommen vnd fallen sollenn, Erstlichen auff Graubussen, seine Erben vnd Erbens erben, bissolange sein stam wehret, Nach abgangt derselben auff Balten seinen Brueder seine Menliche Leibes Lebens Erben, Erbens erben, bis auch zue ende seines Stammes, vnd hernach auff den Herman gleicher gestalt als auf die vorigenn, Jedoch nicht anderer gestalt vnd meinung, dan wie oben Clerlichen vnd Deulichen In Linem vnd dem Andern Articell vermeldet, versehen, vnd aufgedruckt ist,

Zum Achten, wan Ausgangt der Pffandis Jar die Furerstenthumber von Igher Rhomischer Kaiserlicher Maiestat, ader Khunstigen Khunigen zue Be  
hamb,

haimb, Effey auch wan es wolle, wiederumb gelofft wurden, Sollen Alspalde, da In eill solches muglichen vnd mit fromen gescheen Khan, Andere guetter, dach In der Cron Behaimb, ader den Incorporirten Landen, vnd nicht anderswo gelegen, vmb solchen Pffandischillingkh mit Ratt vnnnd Vorwissen der mittbelehnetten Bhettern, von dem Regierenden Herrn erkhaufft, Wo nicht, das Geld auff Intresse, bissolange liegende grunde mitt guetter bekwiemlichkeit zue bekhommen, selegt, vnnnd mit den darumb erkhaufften guettern ader den Interessenn, alenthalben, wie oben Clerlichen versehenn, gehalten werdenn,

Zum Neunden, wo ainer ader mehr dieser Succession theilhaftig vnmundig befundenn, Sollen Vnsere verordnete Testamentarij sich der Vormundschaft, wofern sie noch Im Leben, annehmen, dieselbe dem Vnmundigen zum Besten trewlichen verwaltenn, Nach todlichem aber Ihrem abgangk, Wollen wir dassich der Vormundschaft die negste zwene Mittbelehnete Eidiste Bhettern, sambt den Eldisten Mannen der Pffandis Fürstenthumben vnd der Dreyer gemelter Herrschafften vnderfangenn, vnd Zerlichen Irer Verwaltungk, allen mittbelehnetten Bettern vnnnd Schwerdtmagen bis zue mundigen Thaven, des vnmundigen Rechnungk thuen,

Zum Zehenden soll Khainer von Promniß vnser Bhettern, der dieser Succession thailhaftig vnd In dye Administration khumbt, sein ehgemall auff die Pffandisfürstenthumber vnnnd Herrschafften vber Tausent thaller Groschem zu vorleibgedingenn vnd zu versorgenn macht haben, Sondern es soll Inen hiemite ganz vnd gar verbottenn vnnnd abgeschnitten sein, Es soll auch Rheines ehgemahl Ainigerley Gerade, Morgengabe, ader Mustail, auß vnsern verlassenen Fürstenthumben vnnnd Herrschafften zue fodern befugt sein, viellweniger Ihr zue gelassenn werdenn, Sondern die Vorleibgedingungk soll auff andere Ire vnserer Bhetter Lehenn vnnnd Erbguettern gescheenn.

Zum Ailfften wollen wir das diese vnser Succession vnnnd Ordnungkh, So woll alle andere Handtvesten vber die Pffandis Fürstenthumber vnnnd Herrschafften, vnd was sonst gemeine Mittbelehnete vnser Bhettern beruren magkh, In Ainem Aisernen Kasten, vor feuer vndt anderem Vnsahl, woll verwahrtt werdenn, Darzue drey Schloffer seyn sollen, vnnnd Jedes Hauß zue Waichaw, vnd das Dritte zue Lessendorff Jegliches Ainem schluesel haben soll, der Kasten aber soll allewege bey dem Regierenden Herrn der Fürstenthumber vnnnd Paider Herrschafften Soraw vnd Triebell In Verwahrungk stehenn pleibenn, Es sollen aber zue Jeder Zeit den Mittbelehnetten Bhettern, welcher es begeren wurde, von dieser Succession, Ordnungk, vnd anderen Handtvesten, Vidimus ader glaubwierdige abschrieft mittgeteilt werden,

Zum Zwelften und Legten, wollen wir vns Expreffe und Deuttllichen furbehalten haben, diese vnser Succession vnd Ordnungkh, bey Vnsrem Leben ader auf dem Todtbeste, zu endern, zu mehren, dauon zue vnd abzuthuen, ader gar aufzueheben,

heben, vñnd wo es nicht beschege, soll es hierbey In Namen Gottes allenthalben wie geschriebenn stehett, vñnorbruchlichen verbleibenn, Würde sich aber Irthümer vnser Bhettern mitt dem wenigsten vnderstehenn wieder den Buchstaben dieselbe zue Disputiren zue deuten Aber zue Impugniren, Wollen Wir das derselbe seines anwarttenden Rechtens genzlichen verlustigt, vñnd von dieser Succession ganz vñnd gar aufgeschloffen sein soll,

Warnen derowegen alle Vnsere Fzige vñnd nachkommende Bhettern, sich vor diesem zue huettenn, Vñnd beuhelen Inen bey beschwerung Irer Sehlen dassie ab dieser vnser Succession vñnd Ordnung, Stett, vhefte, vñnd vñnorbruchlichenn halten sollen, Auch niemanden darwieder zue handeln verstattenn, Zue Bruchthadt mit Vnsere größtenn Fürstlichenn Insiegell bekrefftiget, hiebey als Zeugen von Vns erfordert sindt gewehsen, Die Erwierdige Gstrengere Erenvhefte, Ersame Weise vnser lieben getrewen, Silvester Hauckh, Pffarherr alhier, Jacobus Wehse, Caplan, Caspar Waickher Predicant zue Sanct Jacob, An Stadt eines Wierdigen Cappittels alhier, Hippolitius Tschernin vonn Zaborzi Landeshaubtmann, George Stentsch von Stentsch Hoff Marschalkh, Barttel Mettel Cansler vnser Ráthe, Hans Strubiz, Hans Medorn, Michell Heinze, Hans Wagenknecht, Barttel Khüzell vñnd Greger Conradt, an Stadt aines Erbaren Rhattes alhier, die des Cappittels vñnd der Stadt Insiegell, sambit der andern aller an diesen Brief wiffentlich haben hengen lassen, sich auch mitt Aigenen handen vñnderschrieben, Gescheen vñnd geben zur Neuh Freitags nach Wrsula welcher war der Vier vñnd zwanzigste tagt des Monats Octobris, Nach Christi geburt tausend sunf hundert vñnd Im Ain und Sechzigisten Jhare

## Balthasar Epus

Vratisl. mpp.

M. Silvester Hauckh Parochus Nissen manu ppria

Jacobus Wehse Canonicus Nissenensis manu ppria

Caspar Weickher Concionator Ecclesie parrochial. Nissen. manu ppria

Hippolicus Tschernin des Bistums Breslaw Landthaubtmann mpp.

George Stenz Marschalk manupp.

Bartel Mettel Cansler manupp.

Hans Strowitz

Hans Medorn manu propria

Michell Heinze Manu ppria.

Hans Hebesch Wanknecht genannt

Bartel Khüzel

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Nach dem wahren Original abgedruckt.

ARBOX

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and difficult to decipher but appears to be organized into several lines or sections.

Handwritten text, possibly a signature or a specific heading, located in the middle of the page.

Handwritten text, possibly a date or a specific reference, located on the left side of the page.



# ARBOR GENEALOGICA

## ILLVSTRISSIMÆ GENTIS PROMNITZIANÆ

### IN QVANTVM AD ORDINEM SVCCSSIONIS FACIT.

Sigismund von Promnitz auf Weichau und Lessendorf † 1444.  
Alt Weichausche Linie.

Legendorffsche Linie.

Neu Weichausche Linie.

|  |   |   |
|--|---|---|
| <p>Caspar zu Lessendorf † 1460.</p> <p>Caspar zu Lessendorf † 1500.</p>  | <p style="text-align: center;">Balthasar zu Weichau † 1480.</p> <p style="text-align: center;">Nicolaus<br/>geistlichen Standes<br/>† 1512. in Crossen.</p> <p>Caspar zu Weichau. Balthasar.</p>  | <p style="text-align: right;">Hans zu Neu-Weichau † 1540.</p> <p style="text-align: right;">Balthasar zu Neu-Weichau.</p>   |
| <p>Caspar zu Lessendorf, † 1543.</p>   | <p>Balthasar Episc. Vratisl. Herr derer Erbschafften Pleß, Sorau und Sriebl, erriehete Anno 1561. unter seinen Geschlechtes Witten eine Successions-Ordnung mit Vorschuff des durchaus in infinitum zu beobachtenden Juris primogenitura; † 1562.</p>   | <p style="text-align: right;">Henricus zu Alt-Weichau.</p> <p style="text-align: right;">Anshelm zu Alt-Weichau.</p>  |
| <p>Stanislaus succedirte nach Herrn Testatoris Tode 1562. in Pleß, † 1591. ohne Erben.</p>   | <p>Carolus. Succedirte 1568. in Pleß, † 1591.</p> <p>Caspar. † 1606. ohne Erben.</p>  | <p style="text-align: right;">Grabus. Valten. Hermann.</p> <p style="text-align: right;">Balthasar. Stanislaus.</p> <p style="text-align: right;">Balthasar Herrmann. † 1646. Franz Herrmann.</p> <p style="text-align: right;">Seyfried Herrmann.</p>  |
| <p>Abraham Succedirte seinem Herrn Vater in Pleß 1591. † 1612. ohne Lehn- und Erben, und mit ihm erlosch die Legendorffsche Linie.</p>   | <p>Heinrich Anshelm, nat. 1564. succedirte dem Hrn. Vater als Primogenitus in Sorau zc. 1597. nahm auch post extinctam per mortem Abrahami Lineam Lessendorff. ensem eodem primogeniturae Jure 1612. Besitz von der Herrschafft Pleß, worüber dre bekannte Successions-Streit mit seinen Brüdern entsund, † 1622.</p> | <p style="text-align: right;">Weighard Erregte sonderlich gegen seinen ältesten Bruder den Successions-Streit, erlebte aber den Ausgang nicht, sondern starb 1618.</p> <p style="text-align: right;">Seyfried, nat. 1573. Dieser festsetz nach der 1619. publicirten Kayf. Senrentz in den Besitz der Herrschafft Pleß zu Ende des 1621. Jahres, und starb den 19. Januarii 1623. ohne Erben.</p> |
| <p>Siegmund Seyfried Herr zu Sorau zc. nat. 1595. Dieser war 1650. ben Ableben seines Vetteren, Hren Seyfrieds, der einzige Superstes von der Alt-Weichauschen Linie und wurden also in ihm beide Herrschafften Pleß und Sorau consolidirte, † 1654.</p> | <p>Maximilian † 1624. ohne Erben.</p> <p>Seyfried, nat. 1606. Kam als sein Oncle Herr Seyfried 1623. starb, zum Besitz der Herrschafft Pleß, † 1650. ohne Erben.</p> <p>Weighard, starb noch vor dem Vater.</p>   | <p style="text-align: right;">Hans Wolff, † 1684. † 1660. Christoph, † post annum 1673.</p> <p style="text-align: right;">Hans Christoph zu Dittersbach, † 1689. ohne Männliche Erben.</p> <p style="text-align: right;">Martin Ferdinand zu Miserau, † 1728. d. 1. Jun. ohne Erben, mit welchem also die Neu-Weichausche Linie gänzlich erloschen.</p>   |
| <p>Erdmann Leopold nat. 1631. Succedirte als Primogenitus dem Vater in Pleß und Sorau, † 1664.</p>   | <p>Otto, nat. 1634. † 1663. ohne Erben.</p> <p>Ulrich, zu Pförten, nat. 1636. † 1695.</p>   | <p style="text-align: right;">Heinrich zu Kreppehof und Janowitz n. 1650. † 1693.</p> <p style="text-align: right;">Erdmann zu Kreppehof, † 1704. ohne Erben.</p>   |
| <p>Balthasar Erdmann, nat. 1659. Succedirte als Primogenitus dem Herrn Vater in Pleß und Sorau, † 1703.</p>  | <p>Christoph Ulrich, nat. 1663. † 1667.</p> <p>Anshelm zu Pförten, n. 1678. bat unter seinen 9. Brüdern am längsten gelebt, † 1726. ohne Erben.</p>   | <p style="text-align: right;">Erdmann zu Kreppehof, † 1704. ohne Erben.</p>   |
| <p>Erdmann, nat. 1683. jetztlebender Herr zu Pleß und Sorau.</p>   | <p>Friedrich zu Halbau, nat. 1684. † 13. Jun. 1712.</p> <p>Balthasar Friedrich Primogenitus, nat. 2. Febr. 1719.</p>  | <p>Seyfried n. 21. May. 1734.</p>   |

ARBOR GENERALOGICA  
ILLUSTRATIONEN GENTIS PROMITIANAE

IN VON ...

Die ...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.





Präf. den 3. Septbr. 1734.

In

Die Römisch Kayserl: rc. rc.

Allerunterthänigste Lehns-Muthung

Mein

Balthasar Friederichs, Grafen von Promniz, wegen der an der  
Standes-Herrschaft Pleß, als ein Königl: Böhmeimisches Feu-  
dum nach Absterben meines Vatters weyland Friederichs Graf-  
fen von Promniz compeircenden Mitbelehnung.

Allerdurchlauchtigster rc.

Allergnädigster Kayser rc.

**E**uer Kayserl: und Königl: Majest: trage hiermit in allerunterthänigster  
Devotion vor, welchemassen mein Vatter, weyland Friederich Graf  
von Promniz nach dem Tode meines Groß-Vatters weyland Balthasar  
Erdmanns Grafen von Promniz, Freyen Standes-Herrn zu Pleß, Sorau,  
Triebl und Naumburg, als dessen anderer Sohn, und künftiger Eventual-  
Successor in dem von dem Bischoff Balzer hinterlassenen Fidei Commissio  
Familia Primogeniali, bey Euer Kayserl: und Königl: Majest: glorwür-  
digsten Vorfahren, sich wegen der Lehn an der Herrschaft Pleß allerunter-  
thänigst gemeldet, auch darüber allergnädigste Recognition und die gewöhnli-  
chen Muth-Scheine erhalten habe. Nachdem aber obgedachter mein Vat-  
ter, wie Euer Kayserl: und Königl: Majest: allsonst schon allergnädigst bey-  
wohnet, in meiner zartesten Kindheit verstorben, und dadurch die Mitbelehn-  
schaft, an ersterwehnter Standes-Herrschaft Pleß auf mich, als seinen eini-  
gen Männlichen Descendenten vererbet, haben auch die mir konstituirte  
Vormündere bey Euer Kayserl: und Kön: Majest: wegen Besolung mei-  
ner allerunterthänigsten Lehns-Mieth umb einen gnädigsten Indult, bis zu  
meiner Lehns-Mündigkeit allergehorsambst angesuchet, darüber ihnen denn  
auch aus Dero Böhmeimischen Hoff-Consilio, dieser Anmelbung halben, so  
wohl, als wegen ihrer bezeitigten Vigilanz die allergnädigste Recognition de  
dato Wien den 14. Decembris 1714. ertheilet worden. Allermassen nun nach  
erlangter Majorennitat meine sura zu observiren mir selbstn obliegen will;  
Als

Als habe als nächster Agnat des vermaligen Besizers und Standes Herrn zu Pleß, Euer Kayserl: und Königl: Majest: als regierenden Könige von Böhemb, und ordentlichen Lehns-Herrn nun ermeldter Herrschafft Pleß meine devoteste Treue in tieffster Veneration bezeigen, mich wegen der Pleßischen Mit-Belehnung, und Ablegung der schuldigsten Lehns-Pflicht all-runterhänigt angeben, und aus Dero Königl: Böhembischen Hoff-Canzelley umb Ertheilung einer allergnädigsten Recognition darüber aller-submisslest bitten wollen, verharrende

Euer Kayserl: und Königl:  
Majest:

Allerunterthänigster treuegehorsambster  
Unterthan

Balthasar Friedrich  
Graff von Promnitz.





Tn 3599

W 18

ULB Halle  
007 238 932

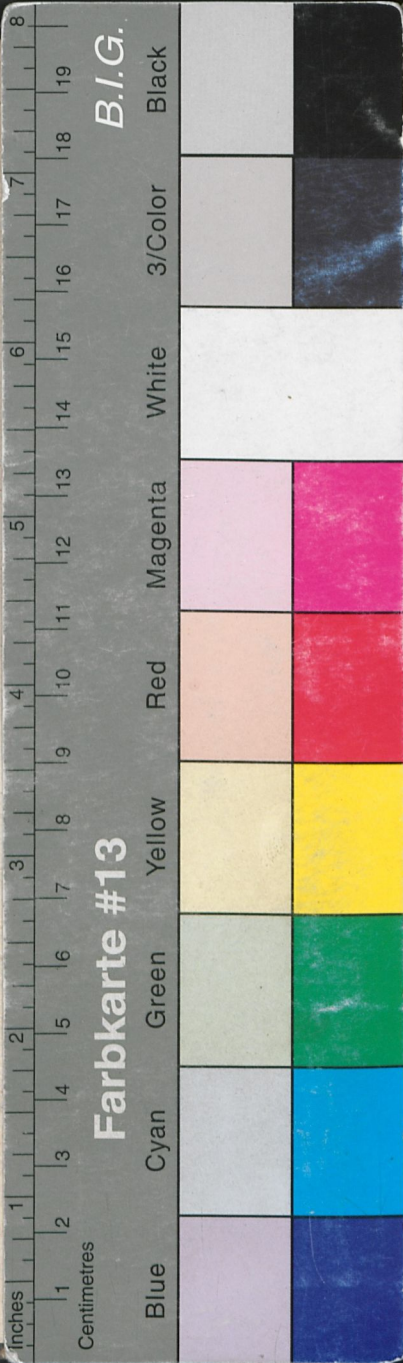
3



m.p.







Der  
Bey dem Schlesiſchen  
Ober- und Fürſten- Recht,

Die  
Herrſchaft Kleiſſe

betreffende/  
Wichtigen Rechts-Angelegenheit,  
zum Vorschein gekommenen Schrifften,  
Neue Auflage,  
nach den Originalien accurat gedruckt.

---

No. I. et II.

---

Breſlau/  
Bey Johann Jacob Korn/  
in dem von Biſchöflichen Hauſe.  
1738.

